



Amtsgericht Dresden

Geschäftsverteilung

Richter

für das Geschäftsjahr

2026

Stand: 01.01.2026

Für Aufgaben der Justizverwaltung werden freigestellt:

- **Präsident des Amtsgerichts Dr. Schindler** zu 80 % AKA
- **Richter am Amtsgericht Rosemeier** zu 50 % AKA
- **weitere aufsichtsführende
Richterin am Amtsgericht Schäfer-Bachmann** zu 35 % AKA
- **weiterer aufsichtsführender
Richter am Amtsgericht Gebhard** zu 35 % AKA
- **weiterer aufsichtsführender
Richter am Amtsgericht Hentschel** zu 20 % AKA
- **weitere aufsichtsführende
Richterin am Amtsgericht Dr. Kroll-Perband** zu 40 % AKA
- **weiterer aufsichtsführender
Richter am Amtsgericht Dr. Henke** zu 50 % AKA
- **weiterer aufsichtsführender
Richter am Amtsgericht Gorial** zu 20 % AKA
- **Richter am Amtsgericht Dr. Hepp-Schwab (Landesrichterrat)** zu 30 % AKA
- **Richter am Amtsgericht Keller** zu 10 % AKA
- **Richter am Amtsgericht Fertikowski** zu 10 % AKA
- **Richter am Amtsgericht Rechenberger** zu 10 % AKA
- **Richterin am Amtsgericht Reichel** zu 10 % AKA
- **Richter am Amtsgericht Dr. Müller** zu 10 % AKA
- **Richter am Amtsgericht Riemer
(Vorlagenredaktion ForumStar)** zu 40 % AKA

Teilzuweisungen und -abordnungen an andere Dienststellen:

- **Präsident des Amtsgerichts Dr. Schindler an OLG Dresden** zu 10 % AKA
- **Richter am Amtsgericht Dr. Hepp-Schwab an LG Dresden** zu 20 % AKA
- **Richterin Prochnow an LG Dresden** zu 10 % AKA

A. Grundsätzliche Bestimmungen der Geschäftsverteilung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufteilung der Geschäfte

Die Geschäfte des Amtsgerichts werden gemäß ihren Verfahrensgegenständen auf die beim Amtsgericht gebildeten Abteilungen verteilt nach

- Streitigen Zivilsachen (einschließlich Mietsachen und Wohnungseigentumsverfahren)
- Straf- und Bußgeldsachen
- Familiensachen
- Freiwilliger Gerichtsbarkeit
- Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Restrukturierungssachen, Zwangsversteigerungsverfahren

2. Verteilung der Geschäfte an die einzelnen Richter

Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet. Die Verfahren werden den Referaten innerhalb der Abteilungen zugewiesen

- durch Sonderzuweisung bestimmter Verfahren an einzelne Referate, die allen anderen Verteilungen vorgeht,
- im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (als Block- oder Einzeltturnus),
- nach dem Anfangsbuchstaben des Namens eines Verfahrensbeteiligten, wobei dann den einzelnen Referaten bestimmte Buchstaben (oder Teile davon) zugeordnet werden. Bei mehreren Verfahrensbeteiligten ist maßgebend der in der alphabetischen Reihenfolge erste Name.
- nach Endziffern der Aktenzeichen, wobei den einzelnen Referaten bestimmte Endziffern zugeordnet werden.

3. Bestimmung der Anfangsbuchstaben

a) Bei Verfahrensbeteiligung natürlicher Personen gilt:

aa) Maßgeblich ist der Eigenname, wobei die Umlaute ä wie ae, ö wie oe und ü wie ue behandelt werden.

bb) Außer Betracht bleiben dabei

- Adelsbezeichnungen;
- die Zusätze Abdel, Abu, al, auf dem, auf der, auf die, Ben, d', da, dal(a), dall(a), de, del, dell', delle, del la, della, di, do(s), du, el, la, le, lo, M', Mac, Mc, N', O', tel, tem, ten, ter, van, van de, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zu (m,r) und zu (m,r);
- bei Doppelnamen der zweite Name.

Diese Regelung gilt ohne Rücksicht auf die Schreibweise und unabhängig davon, ob ein Bindestrich verwendet wird oder mehrere dieser Zusätze Bestandteil des Namens sind.

cc) Besteht der Eigenname aus Vor- und Zunamen, ist der Anfangsbuchstabe des (ersten Wortes des) Zunamens, bei deutschen Namen also des ein- oder mehrgliedrigen Familiennamens oder des Begleitnamens, maßgebend. Lässt sich bei ausländischen Namen ein Zuname unmittelbar nach Eingang der Sache nicht ohne weiteres feststellen, ist das erste Wort des Eigennamens bestimmend.

b) Bei Verfahrensbeteiligung einer Gemeinschaft, Gesellschaft, eines Vereins oder ähnlicher Zusammenschlüsse gilt:

aa) Bei Firmen ist stets die Firma maßgeblich, auch wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen ist. Setzt sich die Firmenbezeichnung aus mehreren Bestandteilen zusammen, ist folgende Reihenfolge maßgeblich:

- der erste in der Firmenbezeichnung enthaltene Familienname, auch wenn er in dem beigefügten Zusatz „Inhaber NN“ enthalten ist;
- sonst der erste Buchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei Abkürzungen (wie z.B. ABB) nicht berücksichtigt werden, selbst wenn sie im Handelsregister eingetragen oder im Geschäftsverkehr üblich sind, es sei denn, dass die Abkürzung den einzigen kennzeichnenden Firmenbestandteil darstellt.

bb) Außer Betracht bleiben stets:

- die oben in a) bb) aufgeführten Adelsbezeichnungen und Zusätze;
- die bestimmten und unbestimmten Artikel;

- folgende Gattungsbezeichnungen: Aktiengesellschaft, Anstalt - Bank, Bankhaus, Berufsgenossenschaft, Bund, Bundesrepublik - Firma, Freistaat - Gemeinde, Gemeinschaft, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Große Kreisstadt, Grundstücksgesellschaft, Grundstückverwaltung, Grundstücksverwaltungsgesellschaft, Grundstücksverwertung, Grundstücksverwertungsgesellschaft – Handelsgesellschaft – Kommanditgesellschaft, Kreisfreie Stadt Landeshauptstadt, Landkreis – Stadt, Stiftung – Verein, Vereinigung – Wohnungsbaugesellschaft, Wohnungsgesellschaft. Die vorstehende Aufzählung ist abschließend. Kombinationen jeder Art fallen nicht unter diesen Katalog.

- c)** Bei Verfahrensbeteiligung juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts und politischer Parteien gelten die vorstehenden Regeln für Firmen entsprechend.
- d)** Sind in Verfahren gemäß b) oder c) natürliche Personen beteiligt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach diesen für das gesamte Verfahren gemäß den vorstehend unter a) festgelegten Regeln.

4. Vertretung

Ist ein Richter an der Wahrnehmung der ihm übertragenen Geschäfte verhindert, wird er von dem bei seinem Referat angegebenen Richter vertreten. Sind mehrere Vertreter benannt, so vertreten sie in der angegebenen Reihenfolge. Ist ein Vertreter nicht ausdrücklich benannt oder ist der benannte Vertreter verhindert, so gilt Folgendes:

Die einzelnen Referate werden durch das jeweils dem zu vertretenden Referat in der Nummernfolge nachfolgende Referat vertreten, wobei innerhalb einer Abteilung (Zivilsachen, Straf- und Bußgeldsachen; Jugendstraf- und –bußgeldsachen, Haft- und Ermittlungsrichtersachen; Familiensachen; freiwillige Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Restrukturierungssachen) das nach der Nummernfolge erste Referat der Abteilung das letzte Referat der Abteilung vertritt (Ringvertretung innerhalb der Abteilungen). Das Prinzip der Ringvertretung gilt analog für die Sachgebiete 1 bis 3 der Abteilung 1 und für die Sachgebiete 1 und 5 der Abteilung 4. Zur Vertretung eines Referats des Sachgebiets 3 der Abteilung 1 sind nach den Richterinnen und Richtern dieses Sachgebiets zunächst die Richterinnen und Richter des Sachgebiets 2 der Abteilung 1 in numerischer Reihenfolge ihrer Referatskennzahl berufen.

Ist auch danach innerhalb einer Abteilung eine Vertretung nicht möglich, so sind die dem zu vertretenden Referat in numerischer Reihenfolge nachfolgenden Referate der übrigen Abteilungen zuständig, wobei nach dem numerisch letzten Referat die Vertretungsreihe mit dem Referat 101 fortgesetzt wird. Hat der danach zunächst berufene Vertreter bereits eine Vertretung wahrzunehmen, so tritt an seine Stelle der nächstberufene Vertreter, der noch keine Vertretung wahrnimmt.

Haft- und Ermittlungsrichtersachen:

Ist der planmäßige Vertreter des Richters der Referate 270 bis 273 verhindert, wird er durch die Richter der Referate 200 bis 256 nach Maßgabe des aus der Anlage zu A.I.4. ersichtlichen Planes vertreten. Ist der Richter des sich aus dem Plan ergebenden Referats verhindert, sind weitere Vertreter die für dessen Referat zuständigen geschäftsplanmäßigen Vertreter in der sich aus A I. 4 Satz 1 bis 3, 6 und 7 ergebenden Reihenfolge.

5.

a) Entscheidung über die Ablehnung eines Richters

Wird ein Richter abgelehnt, macht er von einem Verhältnis Anzeige, das eine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder entstehen aus anderer Veranlassung Zweifel darüber, ob er kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, so trifft die Entscheidung der Richter der jeweiligen Abteilung, dessen Referat dem des betroffenen Richters im Geschäftsverteilungsplan numerisch unmittelbar vorausgeht. Ist dieser Richter verhindert, tritt an seine Stelle der nächste nicht verhinderte Richter des Referates mit der – ausgehend von der Referatskennzahl des abgelehnten Richters - numerisch (nächst-) niedrigeren Referatskennzahl. Hierbei ist das in der Nummernfolge letzte Referat der Abteilung – in Abteilung 2b mit Ausnahme der Referate des Sachgebietes 5 – nach dem ersten Referat der Abteilung zuständig. Der regelmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist jedoch in der vorstehenden Reihenfolge als letzter Richter zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen.

Sind alle Richter einer Abteilung verhindert, folgt die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch der jeweiligen Vertretungsregelung.

Für die Richter der Abteilung 2 Sachgebiet 3 trifft die Entscheidung d. Richter/-in des Referats 202, bei deren Verhinderung der nach Satz 2 nächstberufene Richter. Bei erfolgreicher Ablehnung oder sonstigem gesetzlichen Ausschluss des Richters des Referates 231 ist für das Verfahren Referat 230 auch dann zuständig, wenn zur Vertretung in Bezug auf dieses Verfahren sonst d. Richter/-in des Referats 202 berufen wäre.

b) Entscheidung über die Ablehnung eines Rechtspflegers oder Urkundsbeamten

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter abgelehnt, macht er von einem Verhältnis Anzeige, das eine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder entstehen aus anderer Veranlassung Zweifel darüber, ob ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, so trifft die Entscheidung hierüber der jeweilige Abteilungsleiter. Im Falle der Verhinderung gilt A. I. 4.

Abweichend hiervon ist in Zwangsversteigerungs-, Zwangsvollstreckungs- und Zwangsverwaltungssachen der Richter des Referates zuständig, der im Falle einer Vollstreckungserinnerung zuständig wäre. In Insolvenzsachen ist der jeweilige Referatsrichter zuständig.

6. Zuständigkeit nach Ablehnung und Ausschließung eines Richters

Wird in einem Verfahren die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit oder seine Selbstablehnung für begründet erklärt oder ist er kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, so ist für dieses Verfahren einschließlich verbundener Sachen sein geschäftsplanmäßiger Vertreter bis zur endgültigen Erledigung zuständig.

7. Auflösung eines Referats

Wird ein weggelegtes, ruhendes oder vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen, ein Verfahren zurückverwiesen oder fallen in einem abgeschlossenen Verfahren noch weitere richterliche Entscheidungen an und besteht das dafür zuständig gewesene Referat nicht mehr, richtet sich die Zuständigkeit nach der zum Zeitpunkt des Weiterbetreibens des Verfahrens geltenden Buchstaben- oder Endziffernverteilung; bei Verteilung im Turnus wird die Sache erneut in den Turnus gegeben. Für die Verteilung streitiger Zivilsachen und Familiensachen besteht ein besonderer Turnus (s. II. 1. b) mm), nn) und oo) bzw. IV. 1 b) ee)).

Eine bei Auflösung des Referats getroffene Zuständigkeitsregelung geht vor.

8. Fortdauer der Zuständigkeit

Für alle bis einschließlich 31.12. des Vorjahres (Eingangsstempel) eingegangenen Verfahren verbleibt es bei der durch den vorjährigen Geschäftsverteilungsplan begründeten Zuständigkeit, es sei denn, dass ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt.

9. Ergänzende Zuständigkeitsregelung

Ist die Zuständigkeit für ein Verfahren nicht geregelt, so fällt dieses in Referat 308.

10. Kompetenzkonflikt

Über Streitigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit der Referate entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

II. Streitige Zivilsachen (allgemeine streitige Zivilsachen, Mietsachen und Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG):

1. Verteilungsregeln

In streitigen Zivilsachen werden die neu eingehenden Verfahren wie folgt verteilt:

- a)** durch Sonderzuweisung an bestimmte Referate,
- b)** durch Verteilung im Turnus in den nachfolgenden Sachgruppen die
 - aa)** allgemeinen streitigen Zivilsachen (C-Sachen), soweit sie im Folgenden keinem anderen Turnus zugeordnet sind
 - bb)** Mietsachen (C-Sachen) ohne Anträge nach dd)
 - cc)** einstweiligen Verfügungen und Arreste in allgemeinen streitigen Zivilsachen
 - dd)** einstweiligen Verfügungen und Arreste in Mietsachen
 - ee)** Rechtshilfesachen in allgemeinen streitigen Zivilsachen
 - ff)** Rechtshilfesachen in Mietsachen
 - gg)** Wohnungseigentumsverfahren gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG (C-Sachen) ohne Anträge nach hh) einschließlich Klagen der Wohnungseigentümergemeinschaft oder einzelner Wohnungseigentümer, in denen Dritte aufgrund § 15 WEG auf Duldung in Anspruch genommen werden
 - hh)** einstweilige Verfügungen und Arreste in Wohnungseigentumsverfahren gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG und in Verfahren, in denen Dritte aufgrund § 15 WEG auf Duldung in Anspruch genommen werden
 - ii)** Rechtshilfesachen in Wohnungseigentumsverfahren gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG und in Verfahren, in denen Dritte aufgrund § 15 WEG auf Duldung in Anspruch genommen werden
 - jj)** selbständige Beweisverfahren in allgemeinen streitigen Zivilsachen
 - kk)** selbständige Beweisverfahren in Mietsachen
 - ll)** selbständige Beweisverfahren in Wohnungseigentumsverfahren gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG und in Verfahren, in denen Dritte aufgrund § 15 WEG auf Duldung in Anspruch genommen werden
 - mm)** Verfahren in allgemeinen Zivilsachen aus aufgelösten Referaten (vgl. A I. 7)

nn) Verfahren in Mietsachen aus aufgelösten Referaten (vgl. A I. 7)

oo) Verfahren in Wohnungseigentumssachen und Verfahren, in denen Dritte auf Duldung gemäß § 15 WEG in Anspruch genommen werden, aus aufgelösten Referaten (vgl. A I. 7)

Vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Regelung werden Sachen gemäß 1. b) aa) und bb) im Blockturnus zu je 10 Verfahren und Sachen gemäß 1.b) cc) - oo) im Turnus 1 verteilt.

2. Verteilung der Verfahren im Turnus:

Die Verfahren werden nacheinander in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus) auf die Referate nach folgenden Regeln verteilt:

- a) Die bei der Poststelle eingehenden Neuzugänge werden mit dem Eingangsstempel versehen und zweimal täglich der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und Arresten sind unverzüglich nach Eingang der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen.
- b) Die Eingangsgeschäftsstelle geht bezüglich der Verfahren in den Sachgruppen 1. b) aa), bb), ee) bis gg) und ii) bis II) wie folgt vor:
 - aa) Sie verteilt die Neuzugänge auf die einzelnen o.g. Sachgruppen, indem sie jeweils einen Stapel bildet.
 - bb) Frühestens an dem auf den Eingang folgenden Tag, ausgewiesen durch den Eingangsstempel der Poststelle, **den Transfervermerk bei elektronischem Posteingang bzw. den Tag der Aufnahme zu Protokoll der Geschäftsstelle**, sortiert die Eingangsgeschäftsstelle die Verfahren in den einzelnen Stapeln in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs.

Weist ein Verfahren bei Eingang auf der Geschäftsstelle keinen Eingangsstempel auf oder wird es dort nicht spätestens an dem Tag vorgelegt, der dem Datum des Eingangsstempels folgt, so vermerkt die Geschäftsstelle den tatsächlichen Eingang auf der Akte und sortiert das Verfahren unter dem Datum des Vorlegetages ein.

Die elektronisch neu eingehenden Verfahren werden zuerst von der Eingangsgeschäftsstelle in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend registriert.

Hat die Eingangsgeschäftsstelle die Registrierung der elektronischen Neueingänge abgeschlossen, veranlasst sie dies für die bis dahin in Papierform eingegangenen Verfahren.

Gehen an einem Tag mehrere Verfahren in **Papierform** ein, so sind diese vor dem Eintrag in die Turnusliste alphabetisch nach dem Namen des Beklagten oder Antragsgegners zu ordnen. Bei gleichen Anfangsbuchstaben der Namen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem zweiten Buchstaben. Ist auch dieser gleich, ist der nächste Buchstabe maßgeblich. Dies gilt sinngemäß für alle folgenden Buchstaben. Bei gleichen Familiennamen ist der Vorname

maßgebend. Ist auch der Vorname gleich, werden die Sachen einem einzigen Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist der an erster Stelle aufgeführte Name maßgeblich.

- cc) Anschließend werden diese Sachen den Referaten der Sachgebiete, beginnend jeweils mit dem numerisch ersten Referat, im unter 1. aufgeführten Turnus zugeteilt. Die Reihenfolge des Vortages ist fortzusetzen. Bestand für das vorangegangene Geschäftsjahr bereits eine Turnusregelung, so ist die Reihenfolge des Vorjahres fortzusetzen.
- c) Die Verfahren der unter 1.b) cc), dd) und hh) genannten Sachgruppen sind unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs zuzuteilen. Im Übrigen gelten die Regelungen unter b) entsprechend. Soweit unter B. nichts Abweichendes bestimmt ist, erhält jedes Referat ein Verfahren in jedem Durchgang.

3. Ergänzende Bestimmungen:

- a) Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt ohne Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit des Referats, das über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat. Besteht das danach zuständige Referat nicht mehr, wird die Klage im Turnus zugeteilt.
- b) Gehen in derselben Rechtssache gleichgültig in welcher Reihenfolge eine Klage, ein Antrag auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder ein Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens ein, so ist für die weiteren Verfahren das Referat zuständig, das mit der ersten Sache befasst ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn das Referat, in dem das erste Verfahren eingegangen ist, nicht mehr durch den Richter bearbeitet wird, der mit diesem Verfahren befasst gewesen ist.
- c) Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in dem Referat, in dem sie anhängig waren.
- d) Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch das Rügeverfahren, Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand usw. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltssurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit des Referats, in dem das Verfahren erledigt wurde. An ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung abgegebene oder verwiesene Verfahren fallen, wenn sie wieder in der Abteilung zu bearbeiten sind, ohne Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit des Referats, dem sie bis zur Abgabe oder Verweisung zugeteilt waren.
- e) Für Klagen nach § 731 ZPO und Angelegenheiten nach §§ 887 ff ZPO ist das Referat zuständig, das im Hauptstreit tätig war. Sie werden nicht auf den Turnus angerechnet.
- f) Wird ein Verfahren an ein anderes Referat innerhalb des Gerichtes abgegeben, erhält das abgebende Referat für dieses Verfahren eine neue Zuteilung aus dem jeweiligen Turnus.

- g)** Über die Verbindung von Verfahren, die in verschiedenen Referaten anhängig sind, entscheidet das Referat, das für das früher anhängig gewordene Verfahren zuständig ist. Bei gleichzeitiger Anhängigkeit ist das Referat zuständig, in dem das Verfahren mit der niedrigeren Aktenkennzahl anhängig ist. Das Referat, das über die Verbindung entscheidet, bleibt auch nach der Verbindung zuständig. Das hinzuvorbundene Verfahren wird auf die Zuteilungen aus dem Turnus an das übernehmende Referat nicht angerechnet.
- h)** Die Erhebung einer Widerklage oder die Erklärung der Aufrechnung verändern die Zuständigkeit auch dann nicht, wenn für den mit der Widerklage oder der Aufrechnung erhobenen Anspruch eine besondere Zuständigkeitsregelung besteht. Eine Trennung gemäß § 145 ZPO hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit.
- i)** Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht (Anspruchshäufung) und besteht für einen dieser Ansprüche eine besondere Zuständigkeitsregelung, ist diese besondere Regelung für die gesamte Prozesssache maßgebend. Eine Trennung gemäß § 145 ZPO hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit.
- j)** Ein Verfahren, für das ein Referat nach der Geschäftsverteilung nicht zuständig ist, soll an das zuständige Referat abgegeben werden. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang der Klage oder der Anspruchsbegründung beim Amtsgericht Dresden mehr als 3 Monate verstrichen sind oder ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe, ein Beweisbeschluss oder eine prozessleitende Verfügung nach § 273 ZPO ergangen ist oder (außer in den Fällen des § 700 Abs. 5 ZPO), wenn ein Termin bestimmt wurde.
- k)** Nach Ablehnung und Ausschließung eines Richters gilt A.I.6. entsprechend mit der Maßgabe, dass das Verfahren in das Referat des geschäftsplanmäßigen Vertreters unter Anrechnung auf den Turnus übernommen wird.

4. Verfahren vor dem Güterichter:

- a)** Als Güterichter für Verfahren aus der Abteilung 1, Sachgebiete 2 und 3, wird bestimmt:
Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Gebhard (mit 5 % seiner Arbeitskraft), Referat 199.
- b)** Mit dem Scheitern des Verfahrens vor dem Güterichter wird das Referat, aus dem das Verfahren an den Güterichter verwiesen wurde, wieder für das Verfahren zuständig. Das Verfahren vor dem Güterichter ist gescheitert, wenn
 - aa) mindestens eine Partei dem Gericht oder dem Güterichter schriftlich oder zu Protokoll erklärt, dass das Verfahren vor dem Güterichter nicht mehr fortgesetzt werden soll;
 - bb) nicht beide Parteien innerhalb einer von dem Güterichter gesetzten Frist erklären, dass das Verfahren vor dem Güterichter fortgesetzt werden soll oder

cc) eine Partei der Verhandlung vor dem Güterrichter fernbleibt, zu welcher sie ordnungsgemäß geladen wurde.

5. Binnenschifffahrtssachen

Für Binnenschifffahrtssachen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen ist das Referat 165 zuständig.

III. Straf- und Bußgeldsachen:

1. Verteilungsregeln

Straf- und Bußgeldsachen sind nach Verfahrensarten und Rechtsgebieten den Sachgebieten 1 bis 6 zugewiesen und werden in den Sachgebieten 1 bis 4 im Turnus der Eingänge verteilt, soweit Abschnitt D keine abweichende Zuständigkeitsregelung für bestimmte Rechtsgebiete vorsieht. Verfahren des Sachgebietes 5 werden den Referaten nach Buchstaben und Endziffern, Abschiebeaufsachen, Verfahren betreffend die Anordnung von Polizeigewahrsam und beschleunigte Verfahren im Turnus zugeteilt.

2. Verteilung nach Rechtsgebieten

Bei Verteilung nach Rechtsgebieten sind für die Zuständigkeit die Gesetzesbestimmungen maßgebend, auf die die Anklage, der Strafbefehlsantrag, der Bußgeldbescheid oder das gerichtliche Verfahren sonst einleitende Antrag gestützt ist.

3. Verteilung der Verfahren im Turnus

Sofern A III 4. bis 8. keine abweichende Zuständigkeitsregelung treffen, werden die Verfahren nacheinander in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus) auf die Referate nach folgenden Regeln verteilt:

- a)** Als Papierakte geführte Neuzugänge werden in der Poststelle mit dem Eingangsstempel versehen und zweimal täglich der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, die die Registrierung vornimmt. Werden Neuzugänge direkt bei der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben, sind sie von dieser mit dem Eingangsstempel zu versehen. Hat die Eingangsgeschäftsstelle die Registrierung der Papierakten abgeschlossen, veranlasst sie dies für die bis dahin eingegangenen noch nicht registrierten elektronisch geführten Verfahren. Die neu eingehenden elektronisch geführten Verfahren werden von der Eingangsgeschäftsstelle in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend registriert. Elektronisch geführte Verfahren, die nach Dienstschluss der Eingangsgeschäftsstelle eingehen, gelten bei der Verteilung in den Turnussen als am nächsten Arbeitstag eingegangen.
Abweichend von Satz 1, Satz 3 und Satz 4 werden Eilsachen unverzüglich zugeleitet. Eilsachen im Sinne dieser Bestimmung sind Haftsachen und sonstige von der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde als eilig gekennzeichnete Verfahren.
- b)** Für Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gemäß E IV Satz 2 der VwV Junge Intensivtäter vom 01.12.2006 vor Eingang der Akten bei Gericht zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem Jugendgericht mündlich oder fernmündlich in Kontakt tritt (Junl-Verfahren), wird in der Eingangsgeschäftsstelle zur Bestimmung des zuständigen Richters eine besondere Turnusliste geführt. Sobald ein mündliches oder fernmündliches Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Benennung des zuständigen Richters in der Eingangsgeschäftsstelle eingeht, bestimmt diese sofort im Einzeltturnus das zuständige Referat entsprechend der numerisch aufsteigenden Reihenfolge der Referate 250 bis 256, beginnend mit Referat 250.

Wird gleichzeitig für mehrere noch nicht gerichtsanhängige Junl-Verfahren um Benennung des zuständigen Richters gebeten, wird die Zuständigkeit entsprechend der numerisch aufsteigenden Reihenfolge der staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen bestimmt. Wurde die Zuständigkeit für das Junl-Verfahren auf diese Weise bereits vor Gerichtshängigkeit ermittelt, wird das Verfahren nach seinem Eingang bei Gericht dem zuständigen Referat in Anrechnung auf den jeweiligen Junl-Ls-, Junl-Ds- oder Junl-Cs-Turnus zugewiesen.

- c) Die Eingangsgeschäftsstelle für alle sonstigen Sachen sortiert die Referat 252 besonders zugewiesenen Jugendarrestverfahren aus.

Die übrigen Neuzugänge werden jeweils geordnet und danach verteilt wie folgt:

- aa) Es werden folgende Sachgruppen gebildet:

(1) Für die Sachgebiete 1 bis 3

- Haftturnus 1: Ls-, Ls (§ 29 Abs. 2 GVG)-, Ls(Cs)-Sachen (Schöffenrichtersachen) des Sachgebietes 1 sowie Anträge im beschleunigten Verfahren, die in Ls-Sachen (Schöffenrichtersachen) dieses Sachgebietes gestellt werden und in denen gegen mindestens einen Angeklagten ein Haftbefehl besteht, auch wenn dieser außer Vollzug gesetzt ist
- Ls-, Ls (§ 29 Abs. 2 GVG)-, Ls(Cs)-Sachen (Schöffenrichtersachen) des Sachgebietes 1 sowie Anträge im beschleunigten Verfahren, die in Ls-Sachen (Schöffenrichtersachen) dieses Sachgebietes gestellt werden
- Ls-, Ls (§ 29 Abs. 2 GVG)-, Ls(Cs)-Sachen (Schöffenrichtersachen) des Sachgebietes 3 sowie Anträge im beschleunigten Verfahren, die in Ls-Sachen (Schöffenrichtersachen) dieses Sachgebietes gestellt werden
- BewÜberwR-Sachen (Schöffenrichtersachen) des Sachgebietes 1
- BewÜberwR-Sachen (Schöffenrichtersachen) des Sachgebietes 3
- AR- und Gs-Sachen (Schöffenrichtersachen) des Sachgebietes 1
- AR- und Gs-Sachen (Schöffenrichtersachen) des Sachgebietes 3
- Haftturnus 2: Bs- und Ds-Sachen (Strafrichtersachen) der Sachgebiete 1 und 2, in denen gegen mindestens einen Angeklagten ein Haftbefehl besteht, auch wenn dieser außer Vollzug gesetzt ist.
- Bs- und Ds-Sachen (Strafrichtersachen) der Sachgebiete 1 und 2
- Bs- und Ds-Sachen (Strafrichtersachen) des Sachgebietes 3
- Cs-Sachen (Strafrichtersachen) der Sachgebiete 1 und 2
- Cs-Sachen (Strafrichtersachen) des Sachgebietes 3
- ARs- und Gs-Sachen (Strafrichtersachen) der Sachgebiete 1 und 2
- ARs- und Gs-Sachen (Strafrichtersachen) des Sachgebietes 3
- OWi-Sachen mit staatsanwaltschaftlichem (Js-) Aktenzeichen des Sachgebietes 2
- OWi-Sachen mit staatsanwaltschaftlichem (Js-) Aktenzeichen des Sachgebietes 3

- sonstige OWi-Sachen des Sachgebietes 2
- sonstige OWi-Sachen des Sachgebietes 3

(2) Für das Sachgebiet 4

- Jugendschutzsachen (Ls-Sachen)
- sonstige Ls-Sachen
- Bs- und Ds-Sachen
- Cs- und Ls(Cs)-Sachen
- OWi-Sachen mit staatsanwaltschaftlichem (Js-) Aktenzeichen
- sonstige OWi-Sachen
- VRJs-Sachen, soweit aufgrund einer Entscheidung eines anderen Gerichtes vollstreckt wird, BewÜberR-, AR- und GnS-Sachen
- Gs-Sachen (Jugendstrafsachen, soweit nicht Sachgebiet 5 zuständig ist)

Für jede Sachgruppe, die von mehreren Referaten bearbeitet wird, wird ein eigener Turnus geführt.

- bb) Die Verfahren der Sachgebiete 1 – 4 werden zuerst nach Sachgruppen in Stapel aufgeteilt, die durch den jeweiligen Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde und das durch die Aktenordnung bestimmte Aktenzeichen bestimmt werden.
- cc) Sodann werden innerhalb eines jeden Stapels die einzelnen Verfahren nach ihrem durch den Eingangsstempel dokumentierten zeitlichen Eingang bei Gericht geordnet, bei gleichem Eingangsstempel zusätzlich nach den Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang und innerhalb des Jahrgangs mit der niedrigsten laufenden Aktenkennzahl (nicht: Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft).
- dd) Getrennt nach Stapeln werden die so geordneten Verfahren jeweils im Einzeltturnus auf die an dem jeweiligen Turnus teilnehmenden Referate nach der vom Präsidium durch deren Nummerierung festgelegten Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Nummer, verteilt. Abweichungen von der Beteiligung an jedem Turnus werden vom Präsidium bei dem betreffenden (z.B. halben) Referat festgelegt und sind dann bei der Reihenfolge zu beachten. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird die Reihenfolge des Vorjahres jeweils fortgesetzt; hat sie sich gegenüber dem Vorjahr geändert, wird sie mit dem Referat fortgesetzt, das auf das letzte auch nach der neuen Geschäftsverteilung noch im Turnus befindliche Referat folgt, das im Vorjahr noch eine Zuteilung erhalten hat.
- ee) Mit der Verteilung des nachfolgenden Eingangs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung abgeschlossen ist.

d) Anhängigkeitsregelung

- aa) Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines neuen Verfahrens oder eines von einem auswärtigen Gericht abgegebenen BRs-Verfahrens (BwR- oder BÜR-Verfahrens), das in die Zuständigkeit der Sachgebiete 1 oder 2 der Abteilung

2a fällt, gegen die beschuldigte, angeschuldigte, angeklagte oder verurteilte Person in einem Referat der Sachgebiete 1 oder 2 bereits ein Verfahren anhängig, wird das neue Verfahren diesem Referat zugeteilt. Dies gilt auch für Referat 212 und Referat 215, ansonsten jedoch nicht für Referate, die durch einen Beschluss des Präsidiums oder eine Eilanordnung des Präsidenten von Zuteilungen aus dem Turnus der Verfahren freigestellt sind, denen das neue Verfahren zuzuordnen ist, sofern das Präsidium im Einzelfall keine andere Regelung trifft.

Diese Regelung gilt auch für Verfahren aus den Haftturnussen, für gemäß § 205 StPO eingestellte Verfahren und für laufende BRs-Verfahren (BwR- oder BÜR-Verfahren). Für neu eingehende Ls-Verfahren gilt sie nur, wenn das bereits anhängige Verfahren in einem Referat des Sachgebietes 1 der Abteilung 2a geführt wird.

Diese Regelung gilt **nicht für Ordnungswidrigkeitsverfahren**.

- bb) Wird das neue Verfahren gegen mehrere beschuldigte, angeschuldigte, angeklagte oder verurteilte Personen geführt, gegen die bereits in unterschiedlichen Referaten Verfahren anhängig sind, wird das neue Verfahren dem Referat zugeteilt, in dem bereits ein Verfahren gegen die jüngste beschuldigte, angeschuldigte, angeklagte oder verurteilte Person geführt wird. Wird gegen diesen aktuell in keinem anderen Referat der Sachgebiete 1 und 2 ein anderes Verfahren geführt, ist die jeweils nächstjüngere Person für die Zuständigkeit maßgebend.
- cc) Wurden mehrere beschuldigte, angeschuldigte, angeklagte oder verurteilte Personen nach bb) am selben Tag geboren, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Zwillingen mit gleichen Nachnamen der Anfangs- und, wenn auch dieser gleich ist, der jeweils folgende Buchstabe des Vornamens in alphabetischer Reihenfolge maßgebend. Spätere Änderungen des Familiennamens lassen eine nach aa) bis cc) begründete Zuständigkeit unberührt.
- dd) Kommt nach aa) bis cc) die Zuständigkeit mehrerer Referate in Betracht, wird das neue Verfahren dem Referat zugeteilt, in dem zuerst ein noch laufendes Verfahren gegen eine auch im neuen Verfahren beschuldigte, angeschuldigte, angeklagte oder verurteilte Person anhängig geworden ist.
- ee) Die Zuteilung eines neuen Verfahrens aufgrund aa) bis dd) wird durch einmaliges Überspringen bei der jeweils nächsten Zuteilung aus dem Turnus ausgeglichen, dem das neue Verfahren zuzuordnen ist.
- ff) Diese Regelung schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abtrennung, Abgabe, Übernahme und Verbindung nicht aus.

e) Fehlerhafte Verteilung im Turnus

Bei fehlerhafter Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen ist eine nachträgliche Berichtigung der Turnusverteilung nur vorzunehmen, solange die Zuteilung der letzten Vorlage (Stapel) noch nicht abgeschlossen ist. Dies schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abgabe nicht aus.

f) Sämtliche anhängige Verfahren gelten als im Turnus verteilt.

4. Verfahren bei Abgaben und bei Vorlage an das Schöffengericht

- a)** Bei Abgabe eines Verfahrens an ein anderes Referat bleibt das abgebende Referat bis zu einer Übernahme zuständig. Vom übernehmenden Referat wird die Übernahme vermerkt und beim nächsten Turnus angerechnet.
- b)** Bei Abgabe eines Verfahrens an ein anderes Sachgebiet wegen Unzuständigkeit sind die Verfahrensakten der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten, welche die Abgabeverfügung mit dem Eingangsstempel versieht und die Akten im Turnus zuteilt.
- c)** Bei Abgabe an ein wegen einer Sonderzuweisung zuständiges Referat leitet der Richter das Verfahren unmittelbar dem zuständigen Referat zu.
- d)** Sind einem Referat nicht zugleich Schöffenrichter- und Strafrichtersachen zugeteilt und leitet der Strafrichter eine zu ihm erhobene Anklage zur Übernahme an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO oder § 225a StPO der Staatsanwaltschaft zu, wird nach Rückkehr der Akten von der Staatsanwaltschaft das Verfahren in der Poststelle erneut mit dem Eingangsstempel versehen und mit der nächsten Vorlage der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet.

Das Verfahren wird wie eine Schöffenanklage im Turnus zugeteilt. Eröffnet der danach zuständige Vorsitzende des Schöffengerichts das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht oder übernimmt er die Sache, verbleibt das Verfahren in seiner Zuständigkeit.

Eröffnet er es dagegen vor dem Strafrichter oder übernimmt er die Sache nicht, wird wieder das vorlegende Referat ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Verweist der Strafrichter eine Sache gemäß § 270 Abs. 1 StPO an das Schöffengericht, so leitet er die Sache der Eingangsgeschäftsstelle zu. Diese versieht sie mit dem Eingangsstempel und teilt das Verfahren wie eine Schöffenanklage im Turnus zu.

- e)** Die Regelung unter d) gilt sinngemäß, wenn § 209a StPO zur Anwendung kommt.
- f)** Sind einem Referat zugleich Schöffenrichter- und Strafrichtersachen zugewiesen und eröffnet der Vorsitzende des Schöffengerichts das Hauptverfahren einer zu ihm erhobenen Klage vor dem Strafrichter oder verweist der Strafrichter ein Verfahren gemäß § 270 Abs. 1 StPO an das Schöffengericht oder legt er diesem das Verfahren gemäß § 225a StPO vor, bleibt die Zuständigkeit des Referats ohne Anrechnung auf den Turnus bestehen. Dies gilt auch im Falle der Zurückverweisung gemäß § 328 Abs. 2 StPO.

5. Zuständigkeitsregeln in jugendgerichtlichen Verfahren:

- a)** Sind einem Referat zugleich Jugendschöffenrichter- und Jugendrichtersachen zugewiesen und eröffnet der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts das Hauptverfahren einer zu ihm erhobenen Klage vor dem Jugendrichter oder verweist der Jugendrichter ein Verfahren gemäß § 270 Abs. 1 StPO an das

Jugendschöffengericht oder legt er diesem das Verfahren gemäß § 225a StPO vor, bleibt die Zuständigkeit des Referats ohne Anrechnung auf den Turnus bestehen. Dies gilt auch im Falle der Zurückverweisung gemäß § 328 Abs. 2 StPO.

- b)** War ein Referat der Abteilung 2b, Sachgebiet 4 im Ermittlungsverfahren mit einer Jugendstrafsache befasst, ist es auch für alle jugendgerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen nach Anklageerhebung beim Jugendrichter oder Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Dresden zuständig. Die gleiche Sache liegt auch vor, wenn Vorgänge mit verschiedenen Aktenzeichen bei der Staatsanwaltschaft zunächst unter einem Aktenzeichen geführt und sodann getrennt worden sind. Maßgeblich ist das Aktenzeichen der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörde. Verfahren, für die die Zuständigkeit nach Satz 1 begründet ist, werden auf den Turnus angerechnet.
- c)** Wird aus Verurteilungen durch verschiedene Jugendgerichte des Amtsgerichts Dresden nachträglich eine Einheitsstrafe gebildet, so ist als Vollstreckungsleiter der Jugendrichter, der die höchste Jugendstrafe ausgesprochen hat, bei gleich hohen Strafen der Jugendrichter zuständig, der das letzte Urteil erlassen hat.
- d)** Für die nach einer Abgabe gemäß § 42 Abs. 3 JGG oder § 58 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht Dresden bzw. nach einem Übergang der Vollstreckung gemäß § 85 Abs. 2 bis 4 JGG auf das Amtsgericht Dresden zu treffenden jugendgerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen ist das Referat zuständig, bei dem das Verfahren in erster Instanz zuletzt anhängig gewesen ist oder in dem die Bewährungsaufsicht in derselben Sache bereits zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist. War das Verfahren in erster Instanz nicht bei einem Referat des Amtsgerichts Dresden anhängig und war das Amtsgericht Dresden auch noch nicht im Rahmen der Bewährungsaufsicht mit derselben Sache befasst oder besteht das ursprünglich mit der Sache befasste Referat nicht mehr, fällt das Verfahren in den entsprechenden Turnus.
- e)** Nachtragsverfahren gegen Erwachsene, die von einer Jugendkammer oder einem auswärtigen Jugendrichter nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegeben werden, sind im jeweiligen Turnus der Sachgebiete 1 bis 3 zuzuteilen, wenn vom abgebenden Gericht nicht ausdrücklich die Abgabe an ein Jugendgericht angeordnet ist.

6. Zuständigkeitsregeln in Wirtschaftsstrafsachen:

- a)** Gelangt ein in das Sachgebiet 3 der Abteilung 2a gehörendes Verfahren in ein Referat eines anderen Sachgebietes und werden dort Verbindungen mit weiteren Verfahren eines anderen Sachgebietes vorgenommen, so sind diese vor einer Abgabe an das Sachgebiet 3 wieder abzutrennen.
- b)** Lässt ein Referat des Sachgebietes 3 der Abteilung 2a eine Anklage nur bezüglich Straftaten zu, die nicht zur Zuständigkeit des Sachgebietes 3 gehören, so verbleibt die Sache dennoch im Referat. Im Fall der Abtrennung gilt die Regelung entsprechend. Dies schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abgabe nicht aus.

7. Zuständigkeitsregeln in Gs-Sachen:

- a)** Werden mehrere Anträge der Staatsanwaltschaft in Gs-Sachen auf einheitlicher Beweisgrundlage (Ermittlungsakten) oder mehrere Anträge einer anderen Verwaltungsbehörde in einem Vorgang vorgelegt, werden sie bei der Bestimmung des zuständigen Referates auch dann als eine Sache behandelt, wenn sie unter verschiedenen Aktenzeichen registriert sind. Gehen solche Gs-Sachen an denselben Tag ein, werden sie bei einer Verteilung im Turnus insgesamt nur einmal angerechnet.
- b)** Ein mit einer Ermittlungsrichtersache vorbefasst gewesenes Referat ist für alle weiteren ermittlungsrichterlichen Entscheidungen und Maßnahmen in gleicher Sache zuständig. Die gleiche Sache liegt auch vor, wenn Vorgänge mit verschiedenen Aktenzeichen bei der Staatsanwaltschaft zunächst unter einem Aktenzeichen geführt und sodann getrennt worden sind. Maßgeblich ist das Aktenzeichen der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörde. Verfahren, für die die Zuständigkeit aufgrund von Satz 1 begründet ist, werden auf den Turnus angerechnet.
- c)** Hat ein Richter des Sachgebietes 5 der Abteilung 2b in einer Ermittlungsrichtersache bereits eine richterliche Maßnahme angeordnet, ist er auch für die Entscheidung über einen Antrag nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG zuständig.

8. Sonstige Zuständigkeitsregelungen

- a)** Das aufgrund Zuteilung eines Antrages auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153 a StPO im Turnusverfahren zuständig gewordene Referat bleibt auch für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wiederaufgenommen wird. Besteht das danach für die Fortführung eines Verfahrens zuständige Referat nicht mehr und wurde bei der Auflösung dieses Referats nichts Anderes geregelt, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neuzugang verteilt.
- b)** Für die Entscheidung über die endgültige Einstellung oder Wiederaufnahme einer im früheren Schöffenrichterreferat 205 vorläufig eingestellten Ls-Sache und deren anschließende weitere Bearbeitung ist Referat 216, für die Entscheidung über die endgültige Einstellung oder Wiederaufnahme einer im früheren Schöffenrichterreferat 220 vorläufig eingestellten Ls-Sache und deren anschließende weitere Bearbeitung ist Referat 204 zuständig.
- c)** Soweit ein Verfahren bereits als Gs-Verfahren beim Amtsgericht zur Pflichtverteidigerbestellung anhängig war, wird dieses Verfahren vorab unter Anrechnung auf den Turnus dem bereits mit der Sache befasst gewesenen Referat zugeordnet.

- d)** Nach Übergang von Bußgeldverfahren zum Strafverfahren gemäß § 81 OWiG bleibt das für das Bußgeldverfahren zuständige Referat für das wegen derselben Tat durchzuführenden Strafverfahren zuständig, wenn dieses nicht ausschließlich in die Zuständigkeit eines anderen Sachgebietes der Abteilung 2a bzw. 2b oder eines höherrangigen Gerichts fällt.
- e)** Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurück und erhebt sie wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO zu einem späteren Zeitpunkt erneut Klage, wird das Verfahren wieder in den Turnus gegeben.
Das ursprünglich zuständige Referat bleibt weiter zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft mit der Rücknahme zugleich erneut Klage erhebt, wenn die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO die angeregte Abänderung mit einer Rücknahme des ursprünglichen Antrags verbindet oder wenn die Staatsanwaltschaft nach Ablehnung oder Rücknahme des Antrags gemäß §§ 76 ff. JGG Klage vor dem Jugendgericht erhebt.
- f)** Werden in Verfahren gegen mehrere Beschuldigte durch das Gericht Abtrennungen vorgenommen, so bleibt das Referat vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung weiter zuständig. Dies schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abgabe nicht aus.
- g)** Wurde in einem an das Amtsgericht zurückverwiesenen Verfahren die andere Abteilung (§ 210 Abs. 3 StPO, § 354 Abs. 2 StPO) vom Beschwerde- oder Revisionsgericht nicht bestimmt, ist das Referat des geschäftsplanmäßigen Vertreters des ursprünglich mit der Sache befassten Richters zuständig. Hatte dieser bereits die zurückverwiesene Sache entschieden, ist das Referat des weiteren Vertreters zuständig.

Handelt es sich bei dem zurückverwiesenen Verfahren um eine dem Sachgebiet 1 zuzuordnende Ls-Sache, ist das Referat des ersten (ggf. weiteren) Vertreters zuständig, dessen Referat dem Sachgebiet 1 angehört.

Die Verfahren werden auf den nächsten Turnus angerechnet.

Diese Regelungen gelten auch in den Fällen des § 79 Abs. 6 OWiG, wenn die Zurückverweisung an eine andere Abteilung oder an einen anderen Richter des Amtsgerichts ausgesprochen ist.

- h)** Für eine gemäß § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO dem Amtsgericht Dresden übertragene Bewährungsaufsicht und die dabei erforderlichen Nachtragsentscheidungen ist das Referat zuständig, bei dem das Verfahren in erster Instanz zuletzt anhängig gewesen ist oder in dem die Bewährungsaufsicht in derselben Sache bereits zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist.

War das Verfahren in erster Instanz nicht bei einem Referat des Amtsgerichts Dresden anhängig, war das Amtsgericht Dresden noch nicht im Rahmen der Bewährungsaufsicht mit derselben Sache befasst oder besteht das ursprünglich mit der Sache befasste Referat nicht mehr, fällt das Verfahren in den entsprechenden Turnus.

- i)** Für die Bestimmung des für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung zuständigen Referates gilt § 462a Abs. 3 Satz 1 und 2 StPO entsprechend.

- j)** Für Entscheidungen nach § 54 GVG ist der Vorsitzende des für das jeweilige Verfahren zuständigen Schöffengerichts bzw. Jugendschöffengerichts zuständig.

9. erweitertes Schöffengericht

Wird in einer Schöffensache aufgrund § 29 Abs. 2 GVG die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen, ist die/ der zur Erstvertretung des jeweils zuständigen Schöffengerichterreferats berufene Richter/-in zweiter Richter. Die/ der zur Zweitvertretung des zuständigen Schöffengerichterreferats berufene Richter/-in ist zugleich zur Vertretung des zweiten Richters berufen.

Die Tätigkeit als zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht geht der Tätigkeit im eigenen Referat vor.

10. Binnenschifffahrtsstrafsachen

- a)** Für Binnenschifffahrtsstrafsachen und Schifffahrtsordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene ist Referat 230 zuständig.
- b)** Für Binnenschifffahrtsstrafverfahren (einschließlich Schöffensachen) und Schifffahrtsordnungswidrigkeitsverfahren ist – soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen – das Referat 252 zuständig.

IV. Familiensachen:

1. Verteilungsregeln

- a)** In Familiensachen werden die neu eingehenden Verfahren je nach Sachgebiet verteilt durch
 - aa) Turnus für alle Referate
 - bb) Sonderzuweisung an bestimmte Referate für einzelne Sachgebiete mit Konzentrationszuständigkeit
- b)** Es besteht ein Turnus für die folgenden Sachgruppen:
 - aa) alle dem Familiengericht zugewiesenen F-Sachen, soweit keine Sonderzuweisung für einzelne Sachgebiete nach den nachfolgenden Bestimmungen besteht, einschließlich Verfahren gemäß §§ 415 ff. FamFG i.V.m. dem Infektionsschutzgesetz, soweit Minderjährige betroffen sind
 - bb) AR-Sachen, insbesondere Rechtshilfesachen (Zur Behandlung von Erinnerungen s. A IV. 3 c)
 - cc) FH-Sachen
 - dd) Verfahren nach §§ 5, 10 – 12 IntFamRVG, untergliedert nach
 - (1) F-Verfahren
 - (2) FH-Verfahren
 - (3) AR-Verfahren
 - ee) erledigte Verfahren in Familiensachen aus aufgelösten Referaten, in denen weitere richterliche Tätigkeiten anfallen, ohne dass durch Anlegen einer Zählkarte eine neue Verfahrenserhebung vorzunehmen ist (z.B. VKH-Beschwerde, Beschwerde gegen die Verfahrenswert-festsetzung, Kostenbeschwerde, Berichtigungsanträge)
- c)** Anrechnung:

Verfahren nach den §§ 5, 10 -12 IntFamRVG und Verfahren nach § 35 AUG werden, wenn es sich um F-Verfahren handelt, auf den Turnus unter b) aa), wenn es sich um AR-Verfahren handelt, auf den Turnus unter b) bb) und, wenn es sich um FH-Verfahren handelt, auf den Turnus unter b) cc) jeweils im Verhältnis 1:1 angerechnet.

Verfahren nach § 47 IntFamRVG werden auf den Turnus unter b) aa) im Verhältnis 1:1 angerechnet.

Anerkennungen und Umwandlungen nach dem AdwirkG werden auf den Turnus unter b) aa) im Verhältnis 1:1 angerechnet.

- d) Die Verfahren werden im Einzeltturnus auf die Referate der Abteilung 3 verteilt, beginnend jeweils mit dem numerisch ersten Referat der für die jeweiligen Sachgruppen zuständigen Referate,
- in allgemeinen Familiensachen für die keine Sonderzuteilung besteht auf die Referate 300 – 314
 - in Verfahren nach §§ 5, 10 – 12 IntFamRVG auf die Referate 300 und 310, sofern nicht ein Fall nach Ziffer 3 (Sachzusammenhang) vorliegt.

2. Verteilung der Verfahren im Turnus

Familiensachen werden nacheinander im Turnus auf die Referate nach folgenden Regeln verteilt:

Die Poststelle des Amtsgerichts leitet der Familienabteilung zweimal täglich die eingehenden Neueingänge versehen mit einem Eingangsstempel als Sammelpost zu.

HKÜ-Verfahren, einstweilige Anordnungen, Unterbringungen, Gewaltschutzsachen, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, Verfahren nach § 1666 BGB und Inobhutnahmen sind von der Poststelle unverzüglich nach Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle der Familienabteilung vorzulegen.

Die noch nicht registrierten Neueingänge werden jeden Morgen nach Eingang der Neuzugänge aus der Poststelle in der Eingangsgeschäftsstelle der Familienabteilung in der nachfolgend bestimmten Reihenfolge sortiert und dann registriert:

- a) Die Neueingänge werden sortiert nach den einzelnen Sachgruppen, für die jeweils ein gesonderter Turnus besteht.

Für jede Sachgruppe wird ein gesonderter Stapel gebildet.

- b) Innerhalb der einzelnen Stapel werden die Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs sortiert.

Für die zeitliche Sortierung ist der Eingangstag (Eingangsstempel oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragstelle) maßgebend. Ist bei Eingang des Neueingangs in der Eingangsgeschäftsstelle der Eingangstag nicht ersichtlich, insbesondere weil ein Eingangsstempel fehlt, vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle den tatsächlichen Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle und sortiert das Verfahren unter dem Datum des Vorlegetags ein.

- c) Gehen an einem Tag mehrere Verfahren ein, sind diese vor dem Eintrag in die Turnusliste in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beteiligten wie folgt zu ordnen:

- aa) nach dem Nachnamen des Kindes bei

(1) Kindschaftssachen
(§ 111 Nr. 2 FamFG i.V.m. § 151 FamFG)

(2) Abstammungssachen
(§ 111 Nr. 3 FamFG i.V.m. § 169 FamFG)

(3) Adoptionssachen
(§ 111 Nr. 4 FamFG i.V.m. § 186 FamFG)

Bei mehreren Kindern, insbesondere Geschwistern mit unterschiedlichen Nachnamen, ist der Nachname maßgebend, der in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht.

bb) Bei den übrigen Familiensachen ist der Nachname des Antragstellers maßgeblich.

Bei mehreren Antragstellern ist der Nachname maßgebend, der in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht.

Ist der Antragsteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Name des Antragsgegners maßgeblich. Bei mehreren Antragsgegnern ist der Nachname maßgebend, der in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht.

cc) Bei Verfahren ohne Antragsteller ist, sofern keine Kindschaftssache, Abstammungs- oder Adoptionssache vorliegt, der Nachname der beteiligten natürlichen Person maßgebend, der in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht.

dd) Bei gleichem Anfangsbuchstaben der Namen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem zweiten Buchstaben. Ist auch dieser gleich, ist der nächste Buchstabe maßgeblich. Dies gilt sinngemäß für alle folgenden Buchstaben.

Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname maßgeblich. Ist auch der Vorname gleich, werden die Sachen einem einzigen Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

ee) Für die Bestimmung des Anfangsbuchstabens der Beteiligten gelten die allgemeinen Bestimmungen unter A.I.3. (Behandlung von Namenszusätzen, Doppelnamen etc.).

d) Anschließend werden die auf diese Weise sortierten Sachen den Referaten der jeweiligen Sachgebiete, beginnend jeweils mit dem numerisch ersten Referat, in den unter 1. aufgeführten Turnussen zugewiesen.
Dabei werden die Verfahren für die verschiedenen Turnusse und Sonderzuteilungen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

(1) F-Verfahren nach §§ 5, 10-12 IntFamRVG (HKÜ) [Turnus 1.b) dd) (1)]

(2) Verfahren nach § 47 IntFamRVG (grenzüberschreitende

Unterbringungen)

(3) Anerkennungen und Umwandlungen nach dem AdwirkG

(4) Verfahren nach § 35 AUG

(5) Allgemeine F-Sachen [Turnus 1.b) aa)]

(6) FH-IntFamRVG [Turnus 1 b) dd) (2)]

(7) Allgemeine FH-Sachen [Turnus 1 b) cc)]

(8) AR-IntFamRVG [Turnus 1 b) dd) (3)]

(9) Allgemeine AR-Sachen [Turnus 1 b) bb)]

Die Reihenfolge des Vortages ist fortzusetzen. Bestand für das vorangegangene Geschäftsjahr bereits eine Turnusregelung, so ist die Reihenfolge des Vorjahres fortzusetzen.

e) Abschluss des Turnusses:

Mit der Verteilung des nachfolgenden Einlaufs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung abgeschlossen ist.

Fehlerhafte Verteilungen im Turnus sind nach dessen Abschluss nur noch in den Fällen von Ziffer 9. zu korrigieren.

f) Einstweilige Anordnungen, Unterbringungen, Gewaltschutzsachen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung, Verfahren nach § 1666 BGB, Inobhutnahmen und Verfahren nach IntFamRVG sind dort vorab unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den allgemeinen Bestimmungen zu sortieren und zuzuteilen.

Geht ein weiterer vorzuziehender Neueingang während der laufenden Turnusvergabe der vorab einzutragenden Verfahren ein, in dem wegen besonderer Dringlichkeit um sofortige Vorlage an den zuständigen Richter gebeten wird, ist dieser Neueingang in der laufenden Turnusvergabe der vorab einzutragenden Verfahren sofort dem nächsten zuständigen Referat zuzuteilen.

Ansonsten werden weitere vorzuziehende Neueingänge, die während der laufenden Turnusvergabe der vorab einzutragenden Verfahren eingehen, nach Abschluss der Turnuszuteilung der vorab einzutragenden Verfahren sofort dem nächsten zuständigen Referat zugeteilt.

Sind die vorab einzutragenden Neueingänge bereits zugeteilt und geht während der laufenden Turnusvergabe ein weiterer vorzuziehender Neueingang ein, ist dieser sofort im laufenden Turnus dem nächsten zuständigen Referat zuzuteilen.

3. Ausnahmen

- a)** Ist oder war in der Zeit ab dem **01.01.2021**, unabhängig davon, ob der Eingang davor oder danach war, eine Familiensache (F-Sache oder AR-Sache) anhängig,

die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, wird das neu eingehende Verfahren stets dem Referat zugeteilt, das im Zeitraum seit dem **01.01.2021** für aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren, gleich aus welchem Grunde, zuletzt zuständig ist oder war. Dies umfasst auch die Zuständigkeit, die aufgrund einer Entscheidung über die Ablehnung oder Ausschließung eines Richters begründet wurde. Gleichgültig sind die prozessuale Art des Verfahrens und der Streitgegenstand. Diese Ausnahme gilt nicht für die Zuteilung von Verfahren in der Sachgruppe 1. b) ee).

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache einen oder beide an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder einen oder beide Elternteile oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Geht die Forderung einer Person desselben Personenkreises kraft Gesetzes auf eine andere Stelle über, lässt dies die Zuständigkeit nach 3 a) unberührt.

- b)** Die gemäß a) zugeteilten Neueingänge werden im Verhältnis 1:1 auf den Turnus unter 1. b) aa) angerechnet.

Besteht das zuständigkeitsbegründende Referat nicht mehr, wird das Verfahren in den Turnus gegeben.

- b)** Für Erinnerungen nach § 11 Abs. 2 Satz 3 RPfIG in Verfahren, die nur für den Rechtspfleger registriert werden, ist das für die ursprüngliche Familiensache zuständige Richterreferat zuständig, falls sie aus einer von einem Richter bearbeiteten Familiensache hervorgegangen sind. Andernfalls werden diese Verfahren, wenn sie denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG betreffen wie eine andere bereits in einem Richterreferat anhängige Familiensache, dem nach A IV. 3 a) zuständigen Richterreferat ohne Neuregistrierung, sonst im Turnus der AR-Sachen dem nächsten zuständigen Richterreferat zugewiesen und im Verhältnis 1:1 auf diesen Turnus angerechnet.

4. Abgabe

- a)** Wird ein Verfahren an ein anderes Referat innerhalb des Gerichtes abgegeben, erhält das abgebende Referat für dieses Verfahren eine neue Zuteilung aus dem jeweiligen Turnus.
- b)** Sind bei Eingang einer Ehesache bereits Familiensachen anhängig, ohne dass ein Fall nach Ziffer 3 vorliegt, sind alle im ersten Rechtszug noch anhängigen anderen Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, an den Richter der Ehesache unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben (§ 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG).

5. Fortdauer der Zuständigkeit

Das ursprünglich zuständige Referat bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus auch zuständig

- a) nach erneuter Aufnahme eines weggelegten oder abgeschlossenen Verfahrens für alle weiteren richterlichen Maßnahmen; davon ausgenommen sind ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren,
- b) nach Zurückweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht,
- c) nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Dresden,
- d) für Vollstreckungsverfahren, die aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen,
- e) für abgetrennte Verfahren jeder Art.

6.

Bei Anträgen nach § 731 ZPO ist das Referat zuständig, das im Hauptstreit tätig war.

7.

Ein für ein Verfahrenskostenhilfebewilligungsverfahren zuständiges Referat ist auch für das (nachfolgende) Hauptverfahren zuständig, auf das sich das Verfahrenskostenhilfegesuch bezogen hat.

8. Zuständigkeit nach Ablehnung und Ausschließung eines Richters

Nach Ablehnung und Ausschließung eines Richters gilt die Regelung unter A. I. 6. entsprechend mit der Maßgabe, dass der geschäftsplanmäßige Vertreter das Verfahren mit allen Familiensachen, die denselben Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 3 Satz 1 GVG (vgl. oben 3.a)) betreffen, in Anrechnung auf den Turnus bis zur endgültigen Erledigung in sein Referat übernimmt.

9. Irrtümer bei der Verfahrensverteilung

Wurde eine Familiensache irrtümlich in den Turnus gegeben und dadurch einem nicht zuständigen Referat zugeteilt, ist die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich an das zuständige Referat abzugeben. Bei diesem wird das Verfahren auf den nächsten Turnus angerechnet.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit:

1. Betreuungssachen:

a) Die Verfahren werden nacheinander in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus) auf die Referate nach folgenden Regeln verteilt:

aa) Alle Neuzugänge der Abteilung 4 Sachgebiet 1 werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich vor ihrer Weitergabe zur Registrierung mit einer fortlaufenden Nummer (Kennzahl) versehen. Bei zeitgleich in der Eingangsgeschäftsstelle eingehenden Verfahren wird die Kennzahl in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen des Betroffenen vergeben. Die fortlaufende Nummerierung beginnt jährlich neu.

bb) Sodann werden die Verfahren mit den Aktenzeichen versehen.

cc) Es werden folgende Sachgruppen (Stapel) gebildet:

(1) Betreuungssachen (§§ 1814 ff. BGB)

(2) Unterbringungssachen nach SächsPsychKHG sowie Verfahren nach den §§ 415 ff. FamFG i.V.m. dem Infektionsschutzgesetz, soweit nicht Minderjährige betroffen sind

(3) Rechtshilfe und sonstige dem Betreuungsgericht übertragene Aufgaben (ohne Anträge nach dem Adoptionswirkungsgesetz)

Die Verfahren werden jeweils im Einzeltturnus auf die Referate des Sachgebietes, beginnend mit dem Referat mit der niedrigsten Nummer, verteilt. Es wird mit dem Verfahren mit der jeweils niedrigsten Kennzahl begonnen. Abweichungen von der Beteiligung an jedem Turnus werden vom Präsidium bei dem betreffenden (z.B. halben) Referat festgelegt und sind dann bei der Reihenfolge zu beachten. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs wird die Reihenfolge des Vorjahres fortgesetzt; hat sie sich gegenüber dem Vorjahr geändert, wird sie mit dem Referat fortgesetzt, das auf das letzte auch nach der neuen Geschäftsverteilung noch im Turnus befindliche Referat folgt, das im Vorjahr noch eine Zuteilung erhalten hat.

dd) Wurde irrtümlich ein Verfahren mit einer niedrigeren Kennzahl als schon verteilt nicht berücksichtigt, ist dieses dem nächsten Stapel als erstes zu verteilendes Verfahren zuzuordnen.

ee) Der Turnus wird jeweils zum Dienstschluss abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Berichtigung wegen fehlerhafter Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen nicht mehr zulässig.

b) Ausnahmen

- aa) Ist ein Betreuungsverfahren anhängig und ist gegen denselben Betroffenen ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren einzuleiten, ist das Referat zuständig, das bereits für das Betreuungsverfahren zuständig ist.
Ist ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren anhängig und wird gegen denselben Betroffenen ein Betreuungsverfahren eingeleitet, ist das Referat zuständig, das bereits für das öffentlich-rechtliche Unterbringungsverfahren zuständig ist.
Bei gleichzeitigem Eingang einer Anregung zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung und zur Betreuung werden beide Verfahren dem Referat zugeteilt, das zuständig wäre, wenn die Betreuungssache nach der Unterbringungssache anhängig geworden wäre.
- bb) Steht ein Betreuungsverfahren im Sachzusammenhang mit einem früher eingegangenen Betreuungsverfahren, ist das Referat, in dem das früher eingegangene Betreuungsverfahren geführt wird, auch für das später eingegangene Betreuungsverfahren zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Sachzusammenhang erst nach dem Abschluss des Turnusses festgestellt wird. Ein Sachzusammenhang im Sinne von Satz 1 und Satz 2 besteht in der Regel, wenn die/ der vom Betreuungsverfahren Betroffene ein(-e) nahe(-r) Angehörige(-r) des/ der von dem früher eingegangenen, noch anhängigen Betreuungsverfahren betroffenen ist, insbesondere deren/ dessen Elternteil, Kind, Ehegatte oder nicht ehelicher Lebenspartner, und mit der/ dem Betroffenen in demselben Hausstand lebt.
Gehen mehrere Betreuungsverfahren oder Anregungen zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens gleichzeitig ein, die in einem Sachzusammenhang gemäß Satz 3 stehen, ist für diese das Referat zuständig, dem von diesen Verfahren das Verfahren mit der niedrigsten Aktenkennzahl zugeteilt worden ist, sofern nicht nach Satz 1 – ggf. in Verbindung mit Satz 2 – ein anderes Referat zuständig ist.
Eine nach Satz 1 bis 4 begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn eines der im Sachzusammenhang stehenden Verfahren beendet oder an ein anderes Gericht abgegeben wird. Aufgrund des Sachzusammenhangs kann ein Verfahren jedoch nur an ein anderes Referat abgegeben werden, solange dort aktuell noch ein mit dem abgegebenen Verfahren im Sachzusammenhang stehendes anderes Verfahren anhängig ist.
- cc) Wird ein AR-Verfahren in ein Betreuungsverfahren umgetragen, ist für das Betreuungsverfahren das Referat zuständig, das auch für das AR-Verfahren zuständig war.
- dd) Wird innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines Betreuungsverfahrens oder öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverfahrens oder einer vom Betreuungsgericht Dresden zu erledigenden betreuungsrechtlichen Rechtshilfesache oder eines Zwischenverfahrens über die Entscheidung, ob ein vom einem anderen Betreuungsgericht geführtes Verfahren vom Betreuungsgericht Dresden übernommen oder fortgeführt werden soll, für denselben Betroffenen erneut ein Betreuungsverfahren oder öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren oder ein Rechtshilfeverfahren oder derartiges Zwischenverfahren anhängig, ist für das neue Verfahren das Referat zuständig, das auch für das frühere Verfahren zuständig war.

Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum der richterlichen Entscheidung, hilfsweise der letzten richterlichen Verfügung, aus der sich die Beendigung des früheren Verfahrens ergibt. Sie endet mit Ablauf des Tages, der durch seine Benennung dem Datum dieser richterlichen Entscheidung oder Verfügung entspricht.

- ee) Für eine nach Abgabe an ein anderes Gericht innerhalb eines Jahres erneut eingehendes Betreuungsverfahren ist das Referat zuständig, das vor der Abgabe für dieses Verfahren zuständig war. Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum des Beschlusses, durch den das Verfahren an das andere Gericht abgegeben wurde, bei Abgabe ohne Beschluss mit dem Datum der Verfügung, durch die das Verfahren dem anderen Gericht zur Prüfung der Übernahme zugeleitet wurde. Sie endet mit Ablauf des Tages, der durch seine Benennung dem Datum dieser richterlichen Entscheidung oder Verfügung entspricht
- ff) Für ein neu eingehendes Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren, das sich aus der Tätigkeit eines Betreuungsrichters im Rahmen seines Bereitschaftsdienstes ergibt, ist dessen Referat zuständig. Dies gilt auch, wenn der Antrag, aufgrund dessen der Richter tätig geworden ist, vor Beginn des Bereitschaftsdienstes angekündigt worden ist.

Ein Verfahren, das aufgrund b) einem Referat zugewiesen oder von diesem übernommen wird, wird auf den Turnus dieses Referates angerechnet. Dies gilt nicht für ein Betreuungsverfahren, das innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines früheren Betreuungsverfahrens gegen denselben Betroffenen anhängig geworden ist.

2. Abteilung 4: Sachgebiete 2 bis 5:

- a) Soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist, werden die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, Antragsgegners oder Erblassers verteilt. Sind mehrere Personen beteiligt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen, der nach dem Alphabet an erster Stelle steht.
- b) Werden für mehrere Erblasser zeitgleich gegenständlich beschränkte Erbscheine beantragt, die sich auf denselben Nachlass beziehen, ist das Referat, das für das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig ist, auch für die weiteren Verfahren zuständig.
- c) Steht ein in die Richterzuständigkeit (auch nach § 6 RPfIG) übergegangenes Verfahren wegen eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrages im Sach- und Personenzusammenhang mit einem anderen in die Richterzuständigkeit übergegangenen Verfahren, ist hierfür das Referat zuständig, das das zuerst in die Richterzuständigkeit übergegangene Verfahren bearbeitet.
- d) In Abteilung 4, Sachgebiet 2 werden Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln abwechselnd dem Referat 428 und dem Referat 429 zugewiesen. Ein Verfahren, das hiervon abweichend aufgrund A V 2 b) und c) dem anderen Nachlassreferat zugewiesen wird, wird auf den Wechseltturnus angerechnet.

- e) Bei rechtsformändernden Umwandlungen von Unternehmen ist das Richterreferat des Sachgebiets 5, das vor der Umwandlung für das Registerblatt des Unternehmens zuständig war, auch für den damit im Zusammenhang stehenden neuen AR-/HRB-Vorgang zuständig.
- f) Bei der Verschmelzung von Unternehmen ist das für das übernehmende Unternehmen zuständige Richterreferat des Sachgebiets 5 für sämtliche übertragende Unternehmen zuständig.
- g) Bei der Spaltung eines Unternehmens ist das für das übertragende Unternehmen zuständige Richterreferat des Sachgebiets 5 für sämtliche durch die Spaltung entstehenden bzw. an der Spaltung beteiligten Unternehmen bis zum vollständigen Abschluss der Spaltung zuständig.

VI. Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Restrukturierungssachen

1. Einzelzwangsvollstreckungssachen

a)

Die Verfahren werden auf die einzelnen Referate nach dem Anfangsbuchstaben des Familienamens des Schuldners verteilt. Sind mehrere Schuldner beteiligt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Schuldnernamens, der bei alphabetischer Anordnung an erster Stelle steht. Im Übrigen gilt die Regelung in A.I.3. mit folgenden Abweichungen:

1. Bei natürlichen Personen ist der Eigenname und nicht die Firma maßgeblich.
2. Bei nicht natürlichen Personen ist der erste Buchstabe des Namens maßgeblich. Vorangestellte Abkürzungen (z.B. ABB) und Gattungsbezeichnungen (z.B. Sportvereinigung) werden dabei berücksichtigt.
3. Beginnt bei nicht natürlichen Personen der Name mit einer Zahl, Zahlenfolge (z.B. 0815-GmbH) oder mit Sonderzeichen (z.B. €, \$), so ist der Anfangsbuchstabe der in Deutsch ausgeschriebenen Ziffer bzw. des in Deutsch ausgeschriebenen Sonderzeichens maßgeblich (z.B. 0815-GmbH = N, € = E, \$ = D). Das Sonderzeichen @ wird wie der Buchstabe A behandelt.

b)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend

- für Anträge auf Prozesskostenhilfe und
- für Erinnerungsverfahren nach § 5 GvKostG außerhalb des Anwendungsbereichs des § 766 ZPO mit der Maßgabe, dass in diesen Verfahren der Anfangsbuchstabe des Namens des Erinnerungsführers maßgebend ist.

c)

Werden weitere Entscheidungen in Verfahren notwendig, die in einem aufgelösten Referat anhängig sind oder erledigt wurden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Ziffer 1a) bzw. b).

d)

Nach Ablehnung und Ausschließung eines Richters gilt A. I. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Verfahren in das Referat des geschäftsplanmäßigen Vertreters übernommen wird.

2. Insolvenzsachen einschließlich Vorgespräche nach § 10a InsO

a)

Die Verfahren werden auf die einzelnen Referate nach dem Anfangsbuchstaben des Familienamens des Schuldners verteilt. Sind mehrere Schuldner beteiligt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Schuldnernamens, der bei alphabetischer Anordnung an erster Stelle steht. Im Übrigen gilt die Regelung in A.I.3. mit folgenden Abweichungen:

1. Bei natürlichen Personen ist der Eigenname und nicht die Firma maßgeblich.
2. Bei nicht natürlichen Personen ist der erste Buchstabe des Namens maßgeblich. Vorangestellte Abkürzungen (z.B. ABB) und Gattungsbezeichnungen (z.B. Sportvereinigung) werden dabei berücksichtigt.
3. Beginnt bei nicht natürlichen Personen der Name mit einer Zahl, Zahlenfolge (z.B. 0815-GmbH) oder mit Sonderzeichen (z.B. €, \$), so ist der Anfangsbuchstabe der in Deutsch ausgeschriebenen Ziffer bzw. des in Deutsch ausgeschriebenen Sonderzeichens maßgeblich (z.B. 0815-GmbH = N, € = E, \$ = D). Das Sonderzeichen @ wird wie der Buchstabe A behandelt.

b)

Ein Verfahren, das in einem unzuständigen Referat anhängig ist, soll unverzüglich an das zuständige Referat abgegeben werden. Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn bereits die Einholung eines Massegutachtens, die Einstellung der Zwangsvollstreckung oder die vorläufige Insolvenzverwaltung oder vorläufige Sachwaltung angeordnet oder ein allgemeines oder konkretes Verfügungsverbot verhängt wurde. Eine Abgabe ist ferner ohne Rücksicht auf angeordnete Maßnahmen nach Ablauf von einem Monat seit Antragseingang nicht mehr zulässig. In diesen Fällen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Referates, für das das Verfahren eingetragen wurde.

c)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Anträge auf Prozesskostenhilfe.

d)

Werden weitere Entscheidungen in Verfahren notwendig, die in einem aufgelösten Referat anhängig sind oder erledigt wurden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Ziffer a) bzw. b).

e)

Nach Ablehnung und Ausschließung eines Richters gilt A.I.6 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Verfahren in das Referat des geschäftsplanmäßigen Vertreters übernommen wird.

3. Restrukturierungssachen

a)

Die Verfahren werden auf die einzelnen Referate nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Schuldners verteilt. Für Gruppen-Folgeverfahren nach § 39 Abs. 1 StaRUG ist das Referat zuständig, bei dem der erste Antrag eines gruppenangehörigen Schuldners gestellt wurde, auch wenn dieser Antrag nicht mehr anhängig ist. Im Übrigen gilt die Regelung in A.I.3. mit folgenden Abweichungen:

1. Bei natürlichen Personen ist der Eigenname und nicht die Firma maßgeblich.
2. Bei nicht natürlichen Personen ist der erste Buchstabe des Namens maßgeblich. Vorangestellte Abkürzungen (z.B. ABB) und Gattungsbezeichnungen (z.B. Sportvereinigung) werden dabei berücksichtigt.
3. Beginnt bei nicht natürlichen Personen der Name mit einer Zahl, Zahlenfolge (z.B. 0815-GmbH) oder mit Sonderzeichen (z.B. €, \$), so ist der Anfangsbuchstabe der in Deutsch ausgeschriebenen Ziffer bzw. des in Deutsch ausgeschriebenen Sonderzeichens maßgeblich (z.B. 0815-GmbH = N, € = E, \$ = D). Das Sonderzeichen @ wird wie der Buchstabe A behandelt.

b)

Werden weitere Entscheidungen in Verfahren notwendig, die in einem aufgelösten Referat anhängig sind oder erledigt wurden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Ziffer a.

c)

Nach Ablehnung und Ausschließung eines Richters gilt A.I.6 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Verfahren in das Referat des geschäftsplanmäßigen Vertreters übernommen wird.

4. Zwangsversteigerungs-/ Zwangsverwaltungssachen

In Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach den Endziffern der Aktenzeichen, wobei Referats- und Jahreskennzahlen außer Betracht bleiben.

B. Abteilung 1: Zivilsachen

Abteilungsleiter: Richterin am Amtsgericht Dr. Kroll-Perband
als weitere aufsichtsführende Richterin

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Riemer

Sachgebiet 1: **Allgemeine streitige Zivilsachen**

- Verfahren gemäß A. II. 1. b) aa), cc), ee), jj) und mm). Diese Zuständigkeit umfasst auch:
 - inländische Rechtshilfeersuchen;
 - Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess;
 - Vollstreckungsabwehr, Drittwiderrspruchs- und Einmischungsklagen;
 - Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder auf deren Erteilung und Erinnerungen gegen die Erteilung;
 - Klagen auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile, Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen sowie in- und ausländischer Schiedssprüche im Inland;
 - alle gerichtlichen Maßnahmen in schiedsrichterlichen Verfahren und hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Vergleichen gemäß § 796 a ZPO;
 - Maßnahmen gemäß § 1062 Abs. 4 ZPO;

Referat 102 zusätzlich:

- Richterliche Entscheidungen in Mahnverfahren vor Abgabe an das Prozessgericht.

Referat 116 zusätzlich:

- Richterliche Entscheidungen nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG

Referat 165:

- Binnenschifffahrtssachen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Block-Turnus	Vertreter
101	Dr. Kroll-Perband	40	4 *)	102, 114
102	Riemer	50	5 *)	101, 103
103	Stephan	100	10	116, 113
104	Kranz (Ri)	50	5 *)	107, 110
105	Mannel (Rin)	50	5 *)	114, 102
106	Dreher	25	2 und 3 abwechselnd ***)	112, 104
107	Horn	70	7 **)	104, 116
108	Weltz (Ri)	50	5 *)	145, 111
109	Winter	40	4 *)	143, 105
110	Fischer (Rin)	50	5 *)	111, 109
111	Gieb (Ri)	50	5 *)	110, 113
112	Kraetzig	45	4 und 5 abwechselnd *)	106, 108
113	Dr. von der Beeck	60	6 *)	116, 112
114	Herbst	50	5 *)	105, 107

116	Bruske	80	8 **)	103, 101
165	Herbst (Rin)	0	0	116

***) von den Verfahren nach A. II. 1. b) cc), ee), jj) und mm) je ein Verfahren in jedem 1. und 3. Durchgang von 4 Durchgängen**

****) von den Verfahren nach A. II. 1. b) cc), ee), jj) und mm) je ein Verfahren in jedem Durchgang**

*****) keine Zuteilung von Verfahren nach A II. 1 b) cc), ee), jj) und mm**

Sachgebiet 2: **Mietsachen**

- Streitigkeiten über Ansprüche aus **Miet- oder Pachtverhältnissen** über Räume oder über das Bestehen solcher Verhältnisse (§§ 29a ZPO, 23 Nr. 2a GVG), auch wenn ein Bürge in Anspruch genommen wird.
- Streitigkeiten zwischen **Vor- und Nachmieter** aus Vereinbarungen über die Zahlung einer Ablösung für Möbel, bewegliche Gegenstände oder Einrichtungen der Mietwohnung oder eine Abstandszahlung für die Mietwohnung.
- Verfahren, in denen Ansprüche aus **§ 5** des Gesetzes zur Regelung der **Wohnungsvermittlung** hergeleitet werden.
- Verfahren wegen Gewährung, Verlängerung oder Verkürzung von **Räumungsfristen** gemäß § 721 Abs. 3 und 4 sowie § 794 a ZPO.
- Streitigkeiten aus Miet-, Pacht- und Erbpachtverhältnissen über **unbewegliche Sachen** oder über das Bestehen solcher Verhältnisse, auch wenn ein Bürge in Anspruch genommen wird.
- Verfahren gemäß A. II. 1. b) bb), dd), ff), kk) und nn). Hinsichtlich des Umfangs dieser Zuständigkeit gilt B. Abteilung 1, erstes Kästchen, Satz 2, Anstriche 1 bis 7 entsprechend.

Ausgenommen von der Zuständigkeit bleiben:

- Streitigkeiten aus der Buchung von Ferienunterkünften bei Reiseveranstaltern oder anderen Unternehmen, die Ferienunterkünfte wie ein Reiseveranstalter, insbesondere nach Prospekten, anbieten;
- Streitigkeiten aus Beherbergungsverträgen;
- nachbarrechtliche Streitigkeiten;
- Ansprüche aus § 906 BGB;
- Streitigkeiten zwischen Hauptmietern der gleichen Wohnung;
- Streitigkeiten, bei denen das Besitzrecht aus Gesellschafts-, Gemeinschafts- oder Familienrecht hergeleitet wird;
- Streitigkeiten aus §§ 481 ff BGB (Teilzeitwohnrechteverträge) bzw. dem Teilzeitwohnrechtegesetz.

Referat 146 zusätzlich:

- Erinnerungen gemäß § 7 Beratungshilfegesetz und § 56 Abs. 1 Satz 3 RVG, soweit sie Angelegenheiten des Zivilrechts und des Verwaltungs- und Verfassungsrechts betreffen
- Bewilligungen von öffentlichen Zustellungen und von Zustellungen in das Ausland, soweit kein Rechtsstreit oder sonstiges Verfahren anhängig ist; als Aktenzeichen der Organisationseinheit wird 154 ausgegeben.

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Block-Turnus	Vertreter
138	Gieb (Ri)	50	5 *)	139, 148
139	Fischer (Rin)	50	5 *)	138, 149
140	Winter	35	3 und 4 abwechselnd **)	143, 142
141	Horn (Rin)	30	3 ****)	149, 144
142	Herbst (Rin)	50	5 *)	144, 145
143	Rudl (Rin)	85	8 und 9 abwechselnd ***)	140, 147
144	Mannel (Rin)	50	5 *)	142, 140
145	Wirrmann	85	9 ***)	148, 146
146	Kraetzig	50	4 *)	147, 140
147	Dreher	30	3 *)	146, 143
148	Weltz (Ri.)	50	5 *)	145, 149
149	Kranz (Ri.)	50	5 *)	107, 148

*) von den Verfahren nach A. II. 1. b) dd), ff), kk) und nn) je ein Verfahren in jedem 1. und 3. Durchgang von 4 Durchgängen

**) von den Verfahren nach A. II. 1. b) dd), ff), kk) und nn) je ein Verfahren in jedem 1. Durchgang von 4 Durchgängen

***) von den Verfahren nach A. II. 1. b) dd), ff), kk) und nn) je ein Verfahren in jedem Durchgang

****) keine Zuteilung von Verfahren nach nach A. II. 1. b) dd), ff), kk) und nn)

Sachgebiet 3: **Wohnungseigentumsverfahren**

Verfahren gemäß A. II. 1. b) gg), hh), ii), ll) und oo). Hinsichtlich des Umfangs dieser Zuständigkeit gilt B. Abteilung 1, erstes Kästchen, Satz 2, Anstriche 1 bis 7 entsprechend.

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Block-Turnus	Vertreter
150	Rudl	15	1	153, 151
151	Dreher	15	1	152, 153
152	Wirrmann	15	1	151, 150
153	Winter	15	1	150, 152

D. Abteilung 2a: Straf- und Bußgeldsachen

Abteilungsleiter: Richter am Amtsgericht Hentschel
als weiterer aufsichtsführender Richter

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Gorial
als weiterer aufsichtsführender Richter

weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Stein

Sachgebiet 1: **Schöffen- und Strafrichtersachen**

- Schöffen-, Strafrichter- und Privatklagesachen, soweit nicht die Referate 230 – 231, 270 - 273 zuständig sind.

Referat 220 zusätzlich:

- Schöffenangelegenheiten gemäß den §§ 39 ff GVG mit Ausnahme der Jugendschöffenangelegenheiten

Ref	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Turnus a) Schöffen-richter-sachen b) Straf-richter-sachen	Vertreter	Sitzungstage in Schöffensachen
200	Stein	100	a) 20 b) 15	201, 216	Mo. und Mi.
201	Heinze	100	a) 20 b) 15	200, 217	Mo. und Mi.
203	N. N.	0	a) 0 *) b) 0 *)	gerade EZ: 211, 206 ungerade EZ: 222, 206	Mi.
204	A.Fiedler	100	a) 20 b) 15	206, 210	Mo. und Do.
206	Hentschel	75	a) 15 b) 6 c) 6 OWis	210, 204, 202	Di. und Fr.
210	Dr. Spindler	90	a) 18 b) 14	204, 206	Di. und Fr.
216	Schamber	100	a) 20 b) 15	217, 200	Mo und Mi

*) von Eingängen freigestellt gemäß 5. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans vom 14.04.2025, C 5

Sachgebiet 2:
Strafrichter- und Bußgeldsachen

- Strafrichter-, Privatklage- und Bußgeldsachen, soweit nicht die Referate 230 – 231, 250 – 256 und 270 – 273 zuständig sind.

Referat 221:

- Binnenschifffahrtsgericht für Binnenschifffahrtsstraf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit es Erwachsene betrifft, mit Ausnahme von Schöffensachen

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Turnus a) Strafrichter- sachen b) OWi (Verkehr)	Vertreter
202	Franke (Ri.)	100	a) 20 b) 20	230, 231
205	Lauchs (Rin)	100	a) 0 b) 0	210, 206, 204
211	Garone	100	a) -- *) b) -- *)	223, 213, 219
212	Dr. Schindler (PräsAG)	10	0	204, 222
213	Mauksch	80	a) 16 b) 16	219, 223, 211
214	Bühlmaier (Rin)	20	a) 4 b) 4	220, 206
215	N. N.	20	a) 5 b) --	OWi-Sachen: 206 sonst: 272, 271, 273
217	Gerards	100	a) 20 b) 20	216, 201
218	Ponsold	0	a) -- b) --	270, 273, 271
219	N. N.	0	a) -- b) --	Ds und Cs: 205, 213, sonst: 213, 211, 223
220	Rechenberger	0	a) -- b) --	273, 272, 270
221	Hassel	0	0	231, 202
222	Reinhold	50	a) 10 b) 10	202, 204
223	Guddat (Rin)	100	a) 20 b) 20	211, 219, 213
224	N. N.	0	a) 0 b) 0	anh. Ds/ Cs: 256, 250 sonst: 250, 256

*) Sofern dem Referat 211 aus den Turnussen des Sachgebiets 2 der Abteilung 2a Verfahren zugewiesen werden, denen Anklagen oder Anträge aus der Abteilung 3C der Staatsanwaltschaft Dresden zugrunde liegen, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Turnus an das Referat 210 abgegeben; für jedes hiernach abgegebene Verfahren erhält Referat 211 eine neue Zuteilung aus dem jeweiligen Turnus.

Sachgebiet 3: Wirtschaftsstraf- und -bußgeldsachen

- Wirtschaftsstrafsachen i. S. des § 74 c Abs. 1 GVG.
- Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern gegen das Arbeitsförderungsgesetz im Zusammenhang mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Mindestlohngesetz und den dritten Teil des Sozialgesetzbuches.
- Zuwiderhandlungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, der Gewerbeordnung und Handwerksordnung
- Zuwiderhandlungen (einschl. Betrug) auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Arbeitsvermittlung zum Nachteil der Agenturen für Arbeit oder der Sozialversicherungsträger, soweit jene von Arbeitgebern begangen werden.
- Verstöße gegen die Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde und des Apothekerberufes sowie über das Arznei- und Heilmittelwesen.
- Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf sonstige mitangeklagte Straftaten.

- Bußgeldsachen aus den o.a. Bereichen.

Referat 230 zusätzlich:

- Bußgeldsachen ohne Verkehrsordnungswidrigkeiten, soweit nicht die Referate 221, 231, 250 – 256 zuständig sind. Als Verkehrsordnungswidrigkeiten gelten alle Ordnungswidrigkeitsverfahren S. von § 24 StVG und alle Verstöße gegen Fahrpersonalvorschriften.
- Binnenschifffahrtsgericht für Binnenschifffahrtssachen gegen Erwachsene, soweit es Schöffensachen betrifft; diese werden auf den Turnus der Ls-Sachen (Schöffenrichtersachen) des Sachgebiets 3 angerechnet.

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Turnus a) Sachgebiet 3 b) Schöffen-richtersachen Sachgebiet 1 und 2 c) Strafrichtersachen Sachgebiet 1 und 2	Vertreter	Sitzungstage in Schöffensachen
230	Hassel	100	a) 20 b) 14 c) 11	231, 202	Mi.
231	Dr. Hepp-Schwab	50	a) 20 b) 6 c) 5	Verfahren aus den Sachgebieten 1 und 2: 202, 230 Verfahren aus Sachgebiet 3: 230, 202	Di., jeder 2. Do. im Monat

Abteilung 2b: Jugendstraf- und -bußgeldsachen, Haft- und Ermittlungsrichtersachen

Abteilungsleiter: Richter am Amtsgericht Gorial
als weiterer aufsichtsführender Richter

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Hentschel
als weiterer aufsichtsführender Richter

weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Stein

Sachgebiet 4: **Jugendstraf- und -bußgeldsachen**

- Die Geschäfte des Jugendrichters und Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Die Aufgaben des Vollstreckungsleiters gemäß §§ 82 ff JGG, einschließlich der Vollstreckung von Sanktionen, die nach § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktionen umgewandelt worden sind.
- Privatklagen gegen Heranwachsende (§§ 374 ff StPO).
- Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gemäß §§ 45, 68 ff. OWiG.
- Jugendschutzsachen i.S. von § 26 GVG, soweit vor dem Jugendrichter oder Jugendschöffengericht Anklage erhoben worden ist oder ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren dort eröffnet.

Referat 250 zusätzlich:

- Jugendschöffenangelegenheiten gemäß §§ 39 ff GVG, §§ 35, 117 JGG

Referat 252 zusätzlich:

- Vollstreckungsleiter gemäß § 85 Abs. 1 JGG, als Aktenzeichen der Organisationseinheit (OE) wird 252 a ausgegeben
- Erinnerungen gem. § 7 Beratungshilfegesetz und § 56 Abs.1 Satz 3 RVG, soweit sie Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts betreffen
- Vertreter in Jugendschöffenangelegenheiten gemäß §§ 39 ff GVG, §§ 35, 117 JGG

- Binnenschifffahrtsgericht für Binnenschifffahrtsstrafverfahren (einschließlich Schöffensachen) und Binnenschifffahrtsordnungswidrigkeitsverfahren, soweit es Jugendliche und Heranwachsende betrifft
- Vollstreckungs- und Erzwingungshaftverfahren in OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Referat 256 zusätzlich:

- 1. Vertreter des Vollstreckungsleiters gemäß § 85 Abs. 1 JGG

Referat 250 zusätzlich:

- 2. Vertreter des Vollstreckungsleiters gemäß § 85 Abs. 1 JGG

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Turnus	Vertreter	Sitzungs-tage in Schöffensachen
250	Gorial	80	8	252, 256	Do.
251	N. N.	50	--	254, 252	Di., Do.
252	Keller, A.	90	6 und 5 abwechselnd	256, 250	Mo., Mi.
254	Hofmann (RinLG)	100	10	251, 256	Mo., Mi.
256	Baumann	90	9	252, 250	Di., Do.

Sachgebiet 5: Haft- und Ermittlungsrichtersachen

- Richterliche Untersuchungshandlungen, Anordnungen und Haftsachen (einschließlich vorläufiger Unterbringungen nach § 126 a StPO und Eröffnungen von Haftbefehlen auswärtiger Gerichte sowie Anträgen auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO) sowie als Jugendrichter alle diesem in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gesetzlich übertragene Entscheidungen und Maßnahmen.
- Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 148 Abs. 2, 148a StPO
- Aufgaben des Richters beim Amtsgericht nach §§ 21, 22, 45 Abs. 5, 47 Abs. 3, 64 Abs. 2 und 65 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
- Alle richterlichen Entscheidungen aufgrund der §§ 415 ff FamFG mit Ausnahme der der Abteilung 4 Sachgebiet 1 zugewiesenen Verfahren.
- Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz und dem Gesetz zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes (ZFnrG).
- Entscheidungen über die Fixierung von Gefangenen nach § 171a StVollzG bzw. § 84 SächsStVollzG
- Richterliche Untersuchungshandlungen im Vorverfahren in Bußgeldsachen sowie in Verfahren, die auf die Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung verweisen.
- Durchsuchungsanordnungen im Rahmen der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden aufgrund von § 104 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 GG.
- Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens in Strafrichtersachen gemäß §§ 417 ff StPO, wenn zugleich ein Antrag auf Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls (§ 127 b StPO) eingeht oder der Beschuldigte zum Zweck der sofortigen Durchführung des beschleunigten Verfahrens am Tag der Antragstellung erscheint. Die Zuständigkeit bleibt nach Ablehnung des Erlasses des Haftbefehls bzw. Ablehnung der Durchführung des beschleunigten Verfahrens bestehen.
- Amts- und Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, Bußgeldsachen sowie in Verfahren, die auf die Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung verweisen.
- Objektive Verfahren (§ 10 WiStG, §§ 27, 87 OWiG).
- Entscheidungen über Anträge nach § 9 Abs. 1 StrEG.

Referat 270 (N.N.) bearbeitet die Eingänge in Verfahren gegen Beschuldigte, soweit der Familienname des ältesten Beschuldigten, bei fehlender Altersangabe des im Antrag der Staatsanwaltschaft zuerst benannten Beschuldigten mit den Buchstaben B, D, F oder H beginnt, bei UJs- und AR-Sachen die Eingänge mit der Endziffern 2 und 3.

Referat 271 (Rechenberger) bearbeitet die Eingänge in Verfahren gegen Beschuldigte, soweit der Familienname des ältesten Beschuldigten, bei fehlender Altersangabe des im Antrag der Staatsanwaltschaft zuerst benannten Beschuldigten mit den Buchstaben K, L, M oder N beginnt, bei UJs- und AR-Sachen die Eingänge mit den Endziffern 4 bis 6.

Referat 272 (Ponsold) bearbeitet die Eingänge in Verfahren gegen Beschuldigte, soweit der Familienname des ältesten Beschuldigten, bei fehlender Altersangabe des im Antrag der Staatsanwaltschaft zuerst benannten Beschuldigten mit den Buchstaben C, G, Q, S, T, U, V, W, X, Y oder Z beginnt, bei UJs- und AR-Sachen die Eingänge mit den Endziffern 7 bis 9.

Referat 273 (Bühlmaier) bearbeitet die Eingänge in Verfahren gegen Beschuldigte, soweit der Familienname des ältesten Beschuldigten, bei fehlender Altersangabe des im Antrag der Staatsanwaltschaft zuerst benannten Beschuldigten mit den Buchstaben A, E, I, J, O, P oder R beginnt, bei UJs- und AR-Sachen die Eingänge mit den Endziffern 0 und 1.

Abschiebehaftsachen, Verfahren betreffend die Anordnung von **Polizeigewahrsam** gemäß § 22 SächsPVDG und **beschleunigte Verfahren**, für die das Sachgebiet 5 der Abteilung 2 zuständig ist, werden jeweils getrennt voneinander im Einzeltturnus zu je einem Verfahren den Referaten 270, 271, 272 und 273 (in dieser Reihenfolge) zugewiesen.

Verfahren, die **Anträge auf die richterliche Anordnung von Durchsuchungen nach §§ 58 Abs. 6, Abs. 8, Abs. 9a AufenthG** betreffen, werden im Einzeltturnus zu je einem Verfahren den Referaten 270, 271, 272 und 273 (in dieser Reihenfolge) zugewiesen.

Anträge auf nach Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder in die amtsgerichtliche Zuständigkeit fallende Entscheidungen, deren Gegenstand nicht eine Freiheitsentziehung ist und für die die Verfahrensvorschriften des FamFG entsprechend gelten, bearbeitet Referat 272, soweit keine Zuständigkeit der Referate 280 und 281 besteht.

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Zuständigkeit Eingänge GS-Sachen	Turnus a) Abschiebehaftsachen b) Gewahrsam gem. § 22 SächsPVDG c) beschleunigte Verfahren	Erst-, Zweit – Drittvertreter
270	N. N.	80	B, D, F, H, UJs/ AR: 2, 3	s. Seite 48	272, 271, 273
271	Rechenberger	60	K, L, M, N, UJs/ AR: 4 - 6	s. Seite 48	273, 272, 270
272	Ponsold	100	C, G, Q, S, T, U, V, W, X, Y, Z, UJs/ AR: 7 – 9	s. Seite 48	270, 273, 271
273	Bühlmaier (Rin)	80	A, E, I, J, O, P, R, UJs/ AR: 0, 1	s. Seite 48	271, 270, 272

Sachgebiet 6:

Richterliche Entscheidungen nach dem Sächsischen Verfassungsschutzgesetz

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Zuständigkeit	Erst-, Zweitvertreter
280	Dr. Spindler	10	gerade EZ	281, 250
281	Baumann	10	ungerade EZ	280, 250

E. Abteilung 3: Familiensachen

Abteilungsleiter:	Richter am Amtsgericht Schäfer-Bachmann als weiterere aufsichtsführende Richterin
Stellvertreter:	Richter am Amtsgericht Ehrnsperger
Zweitvertreter:	Richter am Amtsgericht Spangenberg

Referate 300 – 314:

- Familiensachen nach § 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG und Sachen, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Familiengerichts bestimmt, einschließlich Verfahren gemäß §§ 415 ff. FamFG i.V.m. dem Infektionsschutzgesetz, soweit Minderjährige betroffen sind, und Rechtshilfe
- Alle gerichtlichen Maßnahmen hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Vergleichen gemäß § 796 a ZPO sowie Maßnahmen gemäß § 1062 Abs. 4 ZPO, sofern diese Familiensachen betreffen
- soweit nicht bestimmten Referaten im Folgenden eine Sonderzuständigkeit zugewiesen ist.

Sonderzuständigkeiten:

Referate 300 und 310:

Verfahren nach §§ 5, 10 – 12 IntFamRVG; die Richter der Referate 300 und 310 vertreten sich insoweit gegenseitig

Referat 302:

Verfahren nach § 47 IntFamRVG

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Unterhaltstiteln nach § 35 AUG

Referat 308:

Anerkennungen und Umwandlungen nach dem Adoptionswirkungsgesetz

Referat 312:

Erinnerungen gemäß § 7 Beratungshilfegesetz und § 56 Abs. 1 Satz 3 RVG aus Beratungshilfeverfahren, soweit sie Angelegenheiten des Familienrechts betreffen

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Turnus	Vertreter
300	Dr. von der Beeck	40	***)	312, 308 *****)
301	Ehrnsperger	100	je 1	302, 311
302	Schäfer-Bachmann	mit 306: 60	**)	301, 309
303	Reichel	90	****)	304, 314
304	Voß-Dieke (Rin)	100	je 1	303, 310
306	Schäfer-Bachmann	mit 302: 60	--	301, 309
307	Spangenberg	100	je 1	311, 313
308	Rosemeier	50	*)	300, 312
309	Prochnow (Rin)	90	****)	314, 302
310	Halir	100	je 1	313, 304 *****)
311	Müller-Schneider	100	je 1	307, 301
312	Seitz	50	*)	308, 300
313	Fertikowski, W.	90	****)	310, 307
314	Borkowski	100	je 1	309, 303
315	Dr. Ockert	100	---*****)	

*) je 1 in jedem 1. bis 5. Durchgang von 10 Durchgängen

**) je 1 in jedem 1. bis 6. Durchgang von 10 Durchgängen

***) je 1 in jedem 1. bis 4. Durchgang von 10 Durchgängen

****) je 1 in jedem 1. bis 9. Durchgang von 10 Durchgängen

*****) Verfahren nach §§ 5, 10-12 IntRVG: Referat 300

*****) Verfahren nach §§ 5, 10-12 IntRVG: Referat 310

******) keine Zuteilungen aus den Turnussen

F. Abteilung 4: Freiwillige Gerichtsbarkeit

Sachgebiet 1: **Betreuungs- und Unterbringungssachen**

Abteilungsleiter: Richter am Amtsgericht Gebhard
als weiterer aufsichtsführender Richter

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Leitte

- Betreuungssachen
- Die gemäß § 14 RPfIG dem Betreuungsgericht zugewiesenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Verfahren nach den §§ 415 ff FamFG iVm dem Infektionsschutzgesetz, soweit nicht Minderjährige betroffen sind
- Alle weiteren dem Betreuungsgericht übertragenen Entscheidungen
- Rechtshilfe aus den o.g. Gebieten

Referat 404:

Erinnerungen gemäß § 7 Beratungshilfegesetz und § 56 Abs. 1 Satz 3 RVG, soweit sie Angelegenheiten des Sachgebiets 1 betreffen.

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Turnus	Vertreter
400	Flockerzi	100	je 1	402, 405
401	Ch. Fiedler (Ri.)	100	je 1	403, 406
402	Kitz	100	je 1	400, 401
403	Hundert	100	je 1	401, 407
404	Gebhard	55	*)	407, 402
405	Leitte	100	je 1	406, 400
406	Brandt	100	je 1	405, 404
407	Dr. Müller	80	**))	404, 403

*) abwechselnd je 1 in jedem 2., 4., 6., 7., 8. und 9. Durchgang von 10 Durchgängen und sodann je 1 in jedem 1., 2., 4., 6. und 7. Durchgang von 10 Durchgängen.

**) je 1 in jedem 1. bis 8. von 10 Durchgängen

Unabhängig davon, in welchem Referat montags oder freitags Anträge auf Anordnung bzw. Genehmigung einer Unterbringung oder einer sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahme anfallen, sind für deren Bearbeitung vorrangig berufen:

- 02.01. Fiedler/Hundert
- 05.01. Fiedler/Hundert
- 09.01. Gebhard/Dr. Müller
- 12.01. Gebhard/Dr. Müller
- 16.01. Leitte/Hundert
- 19.01. Leitte/Hundert
- 23.01. Flockerzi/Kitz
- 26.01. Flockerzi/Kitz
- 30.01. Fiedler/Brandt
- 02.02. Fiedler /Brandt
- 06.02. Kitz/Dr. Müller
- 09.02. Kitz/Dr. Müller
- 13.02. Dr. Müller/Brandt
- 16.02. Dr. Müller/Brandt
- 20.02. Flockerzi/Gebhard
- 23.02. Flockerzi/Gebhard
- 27.02. Fiedler/Hundert

02.03. Fiedler /Hundert
06.03. Gebhard/Leitte
09.03. Gebhard/Leitte
13.03. Leitte/Flockerzi
16.03. Leitte/Flockerzi
20.03. Brandt/Kitz
23.03. Brandt/Kitz
27.03. Fiedler/Hundert
30.03. Fiedler /Hundert
10.04. Kitz/Dr. Müller
13.04. Kitz/Dr. Müller
17.04. Leitte/Brandt
20.04. Leitte/Brandt
24.04. Flockerzi/Gebhard
27.04. Flockerzi/Gebhard
04.05. Fiedler/Hundert
08.05. Gebhard/Dr. Müller
11.05. Gebhard/Dr. Müller
15.05. Leitte/Brandt
18.05 Leitte/Brandt
22.05. Fiedler/Hundert
29.05. Flockerzi/Kitz
01.06. Flockerzi/Kitz
05.06. Fiedler/Hundert
08.06. Fiedler/Hundert
12.06. Kitz/Dr. Müller
15.06. Kitz/Dr. Müller
19.06. Leitte/Brandt
22.06. Leitte/Brandt
26.06. Flockerzi /Gebhard
29.06. Flockerzi/Gebhard
03.07. Fiedler/Hundert
06.07. Fiedler /Hundert
10.07. Gebhard/Dr. Müller
13.07. Gebhard/Dr. Müller
17.07. Dr. Müller/Brandt
20.07. Dr. Müller/Brandt
24.07. Flockerzi/Kitz
27.07. Flockerzi/Kitz
31.07. Fiedler/Hundert
03.08. Fiedler /Hundert
07.08. Gebhard/Dr. Müller
10.08. Gebhard/Dr. Müller
14.08. Leitte/Brandt
17.08. Leitte/Brandt
21.08. Flockerzi/Kitz
24.08. Flockerzi/Kitz
28.08. Fiedler/Hundert
31.08. Fiedler /Hundert
04.09. Gebhard/Leitte
07.09. Gebhard/Leitte
11.09. Leitte/Brandt
14.09. Leitte/Brandt
18.09. Flockerzi/Kitz
21.09. Flockerzi/Kitz
25.09. Leitte/Hundert

28.09. Leitte/Hundert
 02.10. Gebhard/Dr. Müller
 05.10. Gebhard/Dr. Müller
 09.10. Fiedler/Brandt
 12.10. Fiedler/Brandt
 16.10. Flockerzi/Kitz
 19.10. Flockerzi/Kitz
 23.10. Fiedler/Hundert
 26.10. Fiedler /Hundert
 30.10. Gebhard/Dr. Müller
 02.11. Gebhard/Dr. Müller
 06.11. Leitte/Brandt
 09.11. Leitte/Brandt
 13.11. Flockerzi/Kitz
 16.11. Flockerzi/Kitz
 20.11. Fiedler/Hundert
 23.11. Fiedler /Hundert
 27.11. Gebhard/Dr. Müller
 30.11. Gebhard/Dr. Müller
 04.12. Leitte/Brandt
 07.12. Leitte/Brandt
 11.12. Flockerzi/Kitz
 14.12. Flockerzi/Kitz
 18.12. Fiedler/Hundert
 21.12. Fiedler /Hundert
 28.12. Kitz/Dr. Müller

Die Anträge werden den benannten Richterinnen/ Richtern abwechselnd in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Bearbeitung zugewiesen, wobei die als erste benannte Richterin/ der als erster benannte Richter die erste Zuteilung erhält. Die benannten Richter vertreten sich gegenseitig vor den Richterinnen und Richtern der nach der allgemeinen Geschäftsverteilung zur Vertretung berufenen Referate.

Ist die Richterin/ der Richter eines Betreuungsrichterreferats länger als zwei Kalenderwochen ununterbrochen oder unter Hinzurechnung vorangegangener krankheitsbedingter Fehlzeiten innerhalb desselben Kalenderjahres insgesamt länger als 20 Arbeitstage krankheitsbedingt dienstabwesend, wird das Referat dieses Betreuungsrichters wie folgt durch die Richter der übrigen Betreuungsrichterreferate als Erstvertreter vertreten (Sondervertretung):

von Referat	in Verfahren mit den Endziffern
400	01 bis 13
401	14 bis 26
402	27 bis 39
403	40 bis 52
404	53 bis 62
405	63 bis 75
406	76 bis 88
407	89 bis 00

Die weitere Vertretung richtet sich nach der allgemeinen Vertretungsregelung.

Sachgebiet 2: **Nachlasssachen**

Abteilungsleiter: Richterin am Amtsgericht Dr. Kroll-Perband
als weitere aufsichtsführende Richterin

Stellvertreter: N. N.

- Nachlass- und Teilungssachen gemäß § 16 RPfIG.
- Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher und notarieller Urkunden in Nachlasssachen gemäß § 6 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 07.08.1952.
- Rechtshilfe in Nachlasssachen.

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Turnus	Vertreter
428	Dr. Kroll-Perband	10	je 1	429, 308
429	Riemer	10	je 1	428, 308

Sachgebiet 3: **Grundbuchsachen**

Abteilungsleiter: Richter am Amtsgericht Gebhard
als weiterer aufsichtsführender Richter

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Henke
als weiterer aufsichtsführender Richter

- Alle richterlichen Geschäfte in Grundbuchsachen.

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Vertreter
441	Gebhard	5	453, 451

Sachgebiet 4: Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abteilungsleiter: Richter am Amtsgericht Dr. Henke
als weiterer aufsichtsführender Richter

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Gerster

- Personenstandssachen
- Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind
- Rechtshilfeersuchen in den Verfahren nach den ersten zwei Punkten dieses Sachgebietes
- Alle gerichtlichen Maßnahmen im schiedsrichterlichen Verfahren und hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Vergleichen gemäß § 796 a ZPO sowie Maßnahmen gemäß § 1062 Abs. 4 ZPO, sofern diese sich auf Verfahren nach den ersten drei Punkten dieses Sachgebietes beziehen

Referat	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Vertreter
447	Dr. F. Müller	10 (mit 448)	536, 532

- Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
- Rechtshilfeersuchen in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

Referat	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Vertreter
448	Dr. F. Müller	10 (mit 447)	536, 532

Sachgebiet 5: Registersachen

Abteilungsleiter: Richter am Amtsgericht Dr. Henke
als weiterer aufsichtsführender Richter

Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Gerster

- Alle richterlichen Geschäfte in Handels- und Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren nach §§ 376 bis 399 FamFG, Vereins-, Partnerschafts- und Güterrechtsregistersachen sowie alle durch Gesetz dem Registergericht zugewiesenen Sachen, die durch den Richter zu bearbeiten sind.

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Endziffer	Vertreter
451	Perband	100	01 – 20, 32 – 43, 55 - 78	01 bis 07: 456, 457, 452 08 bis 20: 455, 456, 452 32 bis 43 und 55 bis 70: 452, 457, 455 71 bis 78: 457, 456, 452
452	Hohlefeld	40	21 – 31 79 - 90	21 bis 31: 451, 455, 457 79 bis 90: 451, 455, 456
455	Fertikowski, A.	20	44 - 54	451, 452, 456
456	Dr. Henke	10	91- 95	451, 457, 455
457	Gerster	10	96 - 00	451, 456, 455

G. Abteilung 5: Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Restrukturierungssachen

Abteilungsleiter: Richter am Amtsgericht Dr. Henke
als weiterer aufsichtsführender Richter

Vertreter: Richter am Amtsgericht Gerster

Sachgebiet 1: **Einzelzwangsvollstreckungssachen**

- Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche und bewegliche Vermögen (ohne Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen).
- Anordnungen gemäß §§ 758, 758a ZPO, auch im Rahmen der Vollstreckung von Kosten des Strafverfahrens, soweit diese selbständig oder vom Geldbetrag gelöst (§ 15 Abs. 1 EBAO) vollstreckt werden, sowie Anordnungen nach § 287 Abs. 4 AO und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder (z.B. § 6 Abs. 2 SächsVwVG).
- Haftbefehle gemäß § 802 g ZPO, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, Haftbefehle nach § 284 Abs. 8 AO und Haftbefehle nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder (z.B. § 17 Abs. 3 SächsVwVG).
- Anordnungen der Ersatzzwangshaft gemäß § 334 AO und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder (z.B. § 23 SächsVwVG)
- Erinnerungen gemäß § 5 Abs. 2 GvKostG

Referat 501 zusätzlich:

Anträge gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG, sofern das Verfahren, in dessen Rahmen der Berechtigte herangezogen wird/ worden ist, nicht bereits vor Antragstellung in einem anderen Referat anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Buchstaben	Vertreter	Zweitvertreter
501	Dr. Henke	(mit Ref. 531 und Ref. 571) 40	A, E, I, N, O, X, Y	502	503
502	Gerster	(mit Ref. 532 und 572) 90	B, C, K, L, S, Sch, W	501	506
503	Fertikowski, A.	(mit Ref. 533 und 573) 80	D, J, M, P, Q, T, U, V, Z	506	501
506	Hohlefeld	(mit Ref. 536 und 576) 35	F, G, H, R	503	502

Sachgebiet 2:
Insolvenzsachen
(einschließlich Gesamtvollstreckungssachen)

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Buchstaben	Vertreter
531	Dr. Henke	(mit Ref. 501 und Ref. 571) 40	B, H, I, R, U, Ü, Y	532, 533
532	Gerster	(mit Ref. 502 und 572) 90	J, K, L, M, N, O, Ö, Q, T, W, X	EZ. 0 bis 6: 531, 536 EZ. 7 bis 9: 533, 536
533	Fertikowski, A.	(mit Ref. 503 und 573) 80	A, Ä, F, G, P, S, Sch, V, Z	EZ. 0 bis 6: 536, 531 EZ. 7 bis 9: 532, 531
534	Hohlefeld (früher: Dennhardt)	0		533
536	Hohlefeld	(mit Ref. 506 und 576) 45	C, D, E	533, 532

Sachgebiet 3:

Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz (StaRUG)

Ref.	Richter/in am AG (Richter/in auf Probe = Ri)	AKA (%)	Buchstaben	Vertreter
571	Dr. Henke	(mit Ref. 501 und Ref. 531) 40	B, H, I, R, U, Ü, Y	572, 576
572	Gerster	(mit Ref. 502 und 532) 90	J, K, L, M, N, O, Ö, Q, T, W, X	571, 574
573	Fertikowski, A.	(mit Ref. 503 und 533) 80	A, Ä, F, G, P, S, Sch, V, Z	574, 571
574	Hohlefeld (früher: Dennhardt)	0		573
576	Hohlefeld	(mit 506 und 576) 35	C, D, E	573, 572

Sachgebiet 4:

Zwangsvorsteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Abteilungsleiterin: Richterin am Amtsgericht Schäfer-Bachmann
als weitere aufsichtsführende Richterin

Stellvertreterin: Richter am Amtsgericht Dr. Kroll-Perband
als weitere aufsichtsführende Richterin

Ref.	Richter/in am AG	AKA (%)	Endziffern in Rechtspflegerreferat	Vertreter
595	Kraetzig	5	0 bis 4	596
596	Schäfer-Bachmann	5	5 bis 9	595

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2026 hat das Präsidium des Amtsgerichts Dresden am 15.12.2025 beschlossen.

Dresden, den 15.12.2025

Dr. Schindler
Präsident des Amtsgerichts

Anlage zu A.I.4 des Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2026
(weitere Vertretungen)

Zeitraum	Referat
02.01.2026	205
05.01.2026 bis 09.01.2026	213
12.01.2026 bis 16.01.2026	217
19.01.2026 bis 23.01.2026	222
26.01.2026 bis 30.01.2026	223
02.02.2026 bis 06.02.2026	230
09.02.2026 bis 13.02.2026	231
16.02.2026 bis 20.02.2026	252
23.02.2026 bis 27.02.2026	254
02.03.2026 bis 06.03.2026	200
09.03.2026 bis 13.03.2026	201
16.03.2026 bis 20.03.2026	204
23.03.2026 bis 27.03.2026	205
30.03.2026 bis 02.04.2026	206
07.04.2026 bis 10.04.2026	213
13.04.2026 bis 17.04.2026	217
20.04.2026 bis 24.04.2026	222
27.04.2026 bis 30.04.2026	223
04.05.2026 bis 08.05.2026	230
11.05.2026 bis 13.05.2026, 15.05.2026	231
18.05.2026 bis 22.05.2026	252
26.05.2026 bis 29.05.2026	254
01.06.2026 bis 05.06.2026	200
08.06.2026 bis 12.06.2026	201
15.06.2026 bis 19.06.2026	204
22.06.2026 bis 26.06.2026	205
29.06.2026 bis 03.07.2026	206
06.07.2026 bis 10.07.2026	213
13.07.2026 bis 17.07.2026	217
20.07.2026 bis 24.07.2026	222
27.07.2026 bis 31.07.2026	223
03.08.2026 bis 07.08.2026	230
10.08.2026 bis 14.08.2026	231
17.08.2026 bis 21.08.2026	252
24.08.2026 bis 28.08.2026	254
31.08.2026 bis 04.09.2026	200
07.09.2026 bis 11.09.2026	201
14.09.2026 bis 18.09.2026	204
21.09.2026 bis 25.09.2026	205
28.09.2026 bis 02.10.2026	206
05.10.2026 bis 09.10.2026	213
12.10.2026 bis 16.10.2026	217
19.10.2026 bis 23.10.2026	222
26.10.2026 bis 30.10.2026	223
02.11.2026 bis 06.11.2026	230
09.11.2026 bis 13.11.2026	231
16.11. bis 17.11.2026, 19.11. bis 20.11.2026	252
23.11.2026 bis 27.11.2026	254
30.11.2026 bis 04.12.2026	200
07.12.2026 bis 11.12.2026	201
14.12.2026 bis 18.12.2026	204
21.12.2026 bis 23.12.2026	205
28.12.2026 bis 30.12.2026	206